

TARIFVERTRAG

zur Überleitung der Beschäftigten von Mitgliedern der Arbeitsrecht-
lichen Vereinigung Hamburg e.V. in den TV-AVH und zur
Regelung des Übergangsrechts

(TVÜ-AVH)

vom 19. September 2005

in der Fassung des
Änderungstarifvertrages vom 27. September 2018

Zwischen

Arbeitsrechtlicher Vereinigung Hamburg e.V.,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Landesbezirk Hamburg -

dieser zugleich handelnd für den
- Landesbezirk Nord -

(jetzt: ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hamburg,
diese zugleich handelnd für den Landesbezirk Nord)

bzw.

dbb beamtenbund und tarifunion
(jetzt: dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik
früher: dbb tarifunion - vertreten durch den Vorstand)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

(nicht Gegenstand des Tarifvertrages)

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV-AVH**

2. Abschnitt

Überleitungsregelungen

- § 3 Überleitung in den TV-AVH**
- § 4 Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen**
- § 5 Vergleichsentgelt**
- § 6 Stufenzuordnung der Angestellten**
- § 7 Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter**

3. Abschnitt

Besitzstandsregelungen

- § 8 Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege**
- § 9 Vergütungsgruppenzulagen**
- § 10 Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit**
- § 11 Kinderbezogene Entgeltbestandteile**
- § 12 Strukturausgleich**
- § 13 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**
- § 14 Beschäftigungszeit**
- § 15 Urlaub**
- § 16 Abgeltung**
- § 16a Leistungsgeminderte Beschäftigte**

4. Abschnitt

Sonstige vom TV-AVH abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen

- § 17 Eingruppierung**
- § 18 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 30. September 2005**
- § 19 Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü**
- § 20 aufgehoben**
- § 21 aufgehoben**
- § 22 Sonderregelungen für Beschäftigte im bisherigen Geltungsbereich der SR 2m und SR 2n zum MTV Angestellte**
- § 23 Erschwerniszuschläge**
- § 24 Bereitschaftszeiten**
- § 25 Sonderregelungen für die AVH**
- § 26 aufgehoben**

4a. Abschnitt

Besondere Regelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

- § 26a Überleitung der Beschäftigten in die Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B und weitere Regelungen**
- § 26b Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in Kindertagesstätten bei Mitgliedern der AVH in die Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V und weitere Regelungen**
- § 27 [Frei aus redaktionellen Gründen]**
- § 27a Besondere Regelungen für am 31. Dezember 2015 nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B eingruppierte Beschäftigte und weitere Regelungen**
- § 27b Besondere Regelungen für am 31. Dezember 2015 nach dem Anhang zur Anlage C zu § 101 BT-V eingruppierte Beschäftigte und weitere Regelungen**
- § 28 [Frei aus redaktionellen Gründen]**

4b. Abschnitt

Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-AVH

- § 29 Grundsatz
- § 29a Besitzstandsregelungen
- § 29b Höhergruppierungen
- § 29c Besondere Überleitungsregelungen
- § 29d Überleitung in die Anlage E zum BT-K und zum BT-B

5. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Inkrafttreten

- | | |
|------------------|---|
| Anlage 1 TVÜ-AVH | Teil A, B und C |
| Anlage 2 TVÜ-AVH | [Frei aus redaktionellen Gründen] |
| Anlage 3 TVÜ-AVH | Strukturausgleiche für Angestellte |
| Anlage 4 TVÜ-AVH | [Frei aus redaktionellen Gründen] |
| Anlage 5 | [Frei aus redaktionellen Gründen] |
| Anlage 6 | Sonderregelungen DESY und HZG |
| Anlage 7 | Sonderregelungen Winterhuder Werkstätten GmbH |
| Anlage 8 | Sonderregelungen Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH |
| Anlage 9 | Sonderregelungen Arbeit und Leben DGB/VHS Hamburg e. V. |
| Anlage 10 | Sonderregelungen Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin |
| Anlage 11 | Sonderregelungen für Beschäftigte der Elbphilharmonie und Laeishalle Service GmbH |
| Anlage 12 | Sonderregelungen für Beschäftigte der HAB Hamburger Arbeit-Beschäftigungsgesellschaft mbH |

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹ Dieser Tarifvertrag gilt für Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. (AVH) über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht, und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V. (TV-AVH) fallen, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. ² Dieser Tarifvertrag gilt ferner für die unter § 19 Abs. 2 fallenden Beschäftigten.

Protokollerklärung zu Abs. 1:

Tritt ein Arbeitgeber erst nach dem 30. September 2005 der AVH als Mitglied bei und unterfällt dem Geltungsbereich des TV-AVH und hat derselbe Arbeitgeber früher der AVH als Mitglied im Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Angestellte (MTV Angestellte) bzw. des Manteltarifvertrages für Arbeiter (MTV Arbeiter II) angehört, so ist der Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des 30. September 2005 das Datum tritt, welches dem Tag der Wiederbegründung der Verbandsmitgliedschaft vorausgeht, während das Datum des Wirksamwerdens der Verbandsmitgliedschaft den 1. Oktober 2005 ersetzt.

Protokollerklärung zu Abs. 1 Satz 1:

Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

- (2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Tarifvertrages auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied der AVH nach dem 30. September 2005 beginnt und die unter den Geltungsbereich des TV-AVH fallen.
- (3) [Frei aus redaktionellen Gründen]
- (4) Die Bestimmungen des TV-AVH gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.
- (5) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis von der Freien und Hansestadt Hamburg auf die Hamburg Port Authority - Anstalt des öffentlichen Rechts - per Gesetz übergeleitet ist.

§ 2

Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV-AVH

- (1) ¹ Der TV-AVH ersetzt in Verbindung mit diesem Tarifvertrag die in der Anlage 1 TVÜ-AVH Teil A und Anlage 1 TVÜ-AVH Teil B aufgeführten Tarifverträge (einschließlich Anlagen) bzw. Tarifvertragsregelungen, soweit im TV-AVH, in diesem Tarifvertrag oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ² Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

Protokollerklärung zu Abs. 1:

¹ Die noch abschließend zu verhandelnde Anlage 1 TVÜ-AVH Teil B (Negativliste) enthält - über die Anlage 1 TVÜ-AVH Teil A hinaus - die Tarifverträge bzw. die Tarifvertragsregelungen, die am 1. Oktober 2005 ohne Nachwirkung außer Kraft treten. ² Ist für diese Tarifvorschriften in der Negativliste ein abweichender Zeitpunkt für das Außerkrafttreten bzw. eine vorübergehende Fortgeltung vereinbart, beschränkt sich die Fortgeltung dieser Tarifverträge auf deren bisherigen Geltungsbereich (Arbeiter/Angestellte).

- (2) Im Übrigen werden solche Tarifvertragsregelungen mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 ersetzt, die
- materiell im Widerspruch zu Regelungen des TV-AVH bzw. dieses Tarifvertrages stehen,
 - einen Regelungsinhalt haben, der nach dem Willen der Tarifvertragsparteien durch den TV-AVH bzw. diesen Tarifvertrag ersetzt oder aufgehoben worden ist oder
 - zusammen mit dem TV-AVH bzw. diesem Tarifvertrag zu Doppelleistungen führten.
- (3) ¹ Die in der Anlage 1 TVÜ-AVH Teil C aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen gelten fort, soweit im TV-AVH, in diesem Tarifvertrag oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ² Die Fortgeltung erfasst auch Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2.

2. Abschnitt

Überleitungsregelungen

§ 3

Überleitung in den TV-AVH

Die von § 1 Abs. 1 erfassten Beschäftigten werden am 1. Oktober 2005 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV-AVH übergeleitet.

§ 4

Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen

- (1) ¹ Für die Überleitung der Beschäftigten wird ihre Vergütungs- bzw. Lohngruppe (§ 22 MTV Angestellte bzw. entsprechende Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter bzw. besondere tarifvertragliche Vorschriften für bestimmte Berufsgruppen) nach der Anlage 2 TVÜ-AVH den Entgeltgruppen des TV-AVH zugeordnet. ² Abweichend von Satz 1 gilt für Ärztinnen und Ärzte die Entgeltordnung gemäß § 51 Besonderer Teil - Krankenhäuser (BT-K), soweit sie unter den BT-K fallen.
- (2) Beschäftigte, die im Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die Voraussetzungen für einen Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im September 2005 höhergruppiert bzw. höher eingereiht worden.
- (3) Beschäftigte, die im Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts in eine niedrigere Vergütungs- bzw. Lohngruppe eingruppiert bzw. eingereiht worden wären, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im September 2005 herabgruppiert bzw. niedriger eingereiht worden.

Protokollerklärung zu § 4:

Für die Überleitung in die Entgeltgruppe 8a zum 1. Oktober 2005 gemäß Anlage 5 TVÜ-AVH gilt für übergeleitete Beschäftigte

- der Vergütungsgruppe Kr. V 4 Jahre, Kr. Va 2 Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. Va 3 Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. Va 5 Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. V 6 Jahre Kr. VI

mit Ortszuschlag der Stufe 2 Folgendes:

1. Zunächst erfolgt die Überleitung nach den allgemeinen Grundsätzen.
2. Die Stufenlaufzeiten in Stufe 3 wird von 3 Jahren auf 2 Jahre verkürzt.
3. Der Tabellenwert der Stufe 4 wird nach der Überleitung um EUR 100,00 erhöht.

§ 5

Vergleichsentgelt

- (1) Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des TV-AVH wird für die Beschäftigten nach § 4 ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der im September 2005 erhaltenen Bezüge gemäß den Absätzen 2 bis 7 gebildet.
- (2) ¹ Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Angestellte (MTV Angestellte) setzt sich das Vergleichsentgelt aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen. ² Ist auch eine andere Person im Sinne von § 29 Abschn. B Abs. 5 MTV Angestellte ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird nur die Stufe 1 zugrunde gelegt; findet der TV-AVH oder der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) am 1. Oktober 2005 auch auf die andere Person Anwendung, geht der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt ein. ³ Ferner fließen im September 2005 tarifvertraglich zustehende Funktionszulagen insoweit in das Vergleichsentgelt ein, als sie nach dem TV-AVH nicht mehr vorgesehen sind. ⁴ Erhalten Beschäftigte eine Gesamtvergütung (§ 30 MTV Angestellte), bildet diese das Vergleichsentgelt.

Protokollerklärungen zu Absatz 2 Satz 2:

1. Findet der TV-AVH am 1. Oktober 2005 für beide Beschäftigte Anwendung und hat einer der beiden im September 2005 keine Bezüge erhalten wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen, erhält die/der andere Beschäftigte zusätzlich zu ihrem/seinem Entgelt den Differenzbetrag zwischen dem ihr/ihm im September 2005 individuell zustehenden Teil des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und 2 des Ortszuschlags und dem vollen Unterschiedsbetrag als Besitzstandszulage.

2. Hat die andere ortszuschlagsberechtigte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigte Person im September 2005 aus den in Nr. 1 genannten Gründen keine Bezüge erhalten, erhält die/der in den TV-AVH übergeleitete Beschäftigte zusätzlich zu ihrem/seinem Entgelt den vollen Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags als Besitzstandszulage.
3. ¹ Ist die andere ortszuschlagsberechtigte oder familienzuschlagsberechtigte Person im September 2005 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden, ist das Tabellenentgelt neu zu ermitteln. ² Basis ist dabei die Stufenzuordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2, die sich zum 1. Oktober 2007 ergeben hätte, wenn das Vergleichsentgelt unter Berücksichtigung der Stufe 2 des Ortszuschlags gebildet worden wäre.
4. ¹ Die Besitzstandszulage nach den Nrn. 1 und 2 oder das neu ermittelte Tabellenentgelt nach Nr. 3 wird auf einen bis zum 30. September 2008 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) vom 1. Juli 2008 an gezahlt. ² Ist eine entsprechende Leistung bis zum 31. März 2008 schriftlich geltend gemacht worden, erfolgt die Zahlung vom 1. Juni 2008 an.
5. ¹ In den Fällen der Nrn. 1 und 2 wird bei Stufensteigerungen und Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf die Besitzstandszulage angerechnet. ² Die/Der Beschäftigte hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Nrn. 1 und 2 nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen. ³ Die Besitzstandszulage nach den Nrn. 1 und 2 entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die/der andere Beschäftigte die Arbeit wieder aufnimmt.

Protokollerklärung zu Abs. 2 Satz 3:

Vorhandene Beschäftigte erhalten bis zum 31. Dezember 2016 ihre Techniker-, Meister- und Programmierzulagen unter den bisherigen Voraussetzungen als persönliche Besitzstandszulage.

- (3) ¹ Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Arbeiter (MTV Arbeiter II) wird der Monatstabellenlohn als Vergleichsentgelt zugrunde gelegt. ² Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³ Erhalten Beschäftigte Lohn nach § 23 Abs. 1 MTV Arbeiter II, bildet dieser das Vergleichsentgelt.
- (4) ¹ Beschäftigte, die im Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung bzw. den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Lebensalters- bzw. Lohnstufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, also wäre der Stufenaufstieg bereits

im September 2005 erfolgt. ² § 4 Abs. 2 und 3 gilt bei der Bemessung des Vergleichsentgelts entsprechend.

- (5) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollerklärung zu Abs. 5:

¹ Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines/einer entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitraumlich berechnet. ² Diese zeitraumliche Kürzung des auf den Ehegattenanteil im Ortszuschlag entfallenden Betrages (§ 5 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz) unterbleibt nach Maßgabe des § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 MTV Angestellte.

- (6) Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im September 2005 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten; in den Fällen des § 27 Abschn. A Abs. 7 und Abschn. B Abs. 3 Unterabs. 4 MTV Angestellte bzw. der entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter werden die Beschäftigten für das Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie am 1. September 2005 die Arbeit wieder aufgenommen.
- (7) Abweichend von den Absätzen 2 bis 6 wird bei Beschäftigten, die gemäß § 27 Abschn. A Abs. 8 oder Abschn. B Abs. 7 MTV Angestellte bzw. den entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Grundvergütung bzw. dem Monatstabellenlohn ihrer bisherigen zur nächsthöheren Lebensalters- bzw. Lohnstufe im September 2005 nur zu Hälfte erhalten, für die Bestimmung des Vergleichsentgelts die volle Grundvergütung bzw. der volle Monatstabellenlohn aus der nächsthöheren Lebensalters- bzw. Lohnstufe zugrunde gelegt.

§ 6

Stufenzuordnung der Angestellten

- (1) ¹ Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des MTV Angestellte werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet. ² Zum 1. Oktober 2007 steigen diese Beschäftigten in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. ³ Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-AVH.

- (2) ¹ Werden Beschäftigte vor dem 1. Oktober 2007 höhergruppiert (nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 3 Buchst. a oder aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit), so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-AVH. ² In den Fällen des Satzes 1 gilt § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-AVH entsprechend. ³ Werden Beschäftigte vor dem 1. Oktober 2007 herabgruppiert, werden sie in der niedrigeren Entgeltgruppe derjenigen individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die sich bei Herabgruppierung im September 2005 ergeben hätte; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach Absatz 1 Satz 2 und 3.
- (3) ¹ Ist bei Beschäftigten, deren Eingruppierung sich nach der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 1b zum MTV Angestellte) richtet, das Vergleichsentgelt niedriger als das Entgelt der Stufe 3, entspricht es aber mindestens dem Mittelwert aus den Beträgen der Stufen 2 und 3 und ist die/der Beschäftigte am Stichtage mindestens drei Jahre in einem Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, wird sie/er abweichend von Absatz 1 bereits zum 1. Oktober 2005 in die Stufe 3 übergeleitet. ² Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-AVH.

Fassung des Absatzes 4 ab 1. März 2017:

- (4) ¹ Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe, werden die Beschäftigten abweichend von Absatz 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ² Das Entgelt aus der individuellen Endstufe gilt als Tabellenentgelt im Sinne des § 15 TV-AVH. ³ Bei einer Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe werden die Beschäftigten entsprechend § 17 Abs. 4 TV-AVH der Endstufe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. ⁴ Beträgt das Tabellenentgelt nach Satz 3 weniger als die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 v. H. der Endstufe der höheren Entgeltgruppe, wird die/der Beschäftigte in der höheren Entgeltgruppe erneut einer individuellen Endstufe zugeordnet. ⁵ Das Entgelt der neuen individuellen Endstufe wird dabei festgesetzt auf die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 v. H. des Tabellenentgelts der Endstufe der höheren Entgeltgruppe. ⁶ Der Betrag der individuellen Endstufe verändert sich um denselben Prozentsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 6:

Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen ab 1. März 2018, ab 1. April 2019 und ab 1. März 2020 gelten folgende Prozentsätze:

Anlage A

Entgelt- gruppe	ab 1. März 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
15	2,89%	2,81%	0,96%
14	2,94%	2,85%	0,98%
13	2,89%	2,81%	0,96%
12	2,89%	2,81%	0,96%
11	2,89%	2,81%	0,96%
10	2,89%	2,81%	0,96%
9c	3,61%	3,49%	1,19%
9b	3,03%	2,94%	1,01%
9a	2,86%	2,78%	0,95%
8	2,99%	2,90%	0,99%
7	2,89%	2,81%	0,96%
6	3,09%	3,00%	1,03%
5	3,16%	3,07%	1,05%
4	3,02%	2,93%	1,00%
3	3,13%	3,03%	1,04%
2	3,43%	3,31%	1,13%
1	4,33%	4,15%	1,41%

Anlage C-Kitas

Entgelt- gruppe	ab 1. März 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
S 18	3,11%	3,02%	1,03%
S 17	3,11%	3,02%	1,03%
S 16	3,11%	3,02%	1,03%
S 15	3,11%	3,02%	1,03%
S 14	3,11%	3,02%	1,03%
S 13	3,11%	3,02%	1,03%
S 12	3,11%	3,02%	1,03%
S 11b	3,11%	3,02%	1,03%
S 11a	3,11%	3,02%	1,03%
S 9	3,11%	3,02%	1,03%
S 8b	3,11%	3,02%	1,03%
S 8a	3,11%	3,02%	1,03%
S 7	3,11%	3,02%	1,03%
S 4	3,11%	3,02%	1,03%
S 3	3,11%	3,02%	1,03%
S 2	3,11%	3,02%	1,03%

Anlage E

Entgelt- gruppe	ab 1. März 2018	ab 1. März 2019	ab 1. März 2020
P 16	2,90%	3,29%	1,04%
P 15	2,90%	3,29%	1,04%
P 14	2,90%	3,29%	1,04%
P 13	2,90%	3,29%	1,04%
P 12	2,90%	3,29%	1,04%
P 11	2,90%	3,29%	1,04%
P 10	2,90%	3,29%	1,04%
P 9	2,90%	3,29%	1,04%
P 8	2,90%	3,29%	1,04%
P 7	2,90%	3,29%	1,04%
P 6	2,90%	3,29%	1,04%
P 5	2,90%	3,29%	1,04%

Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü

Entgeltgruppe	ab 1. März 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
15 Ü	3,19%	3,09%	1,06%
2 Ü	4,90%	3,31%	1,13% ⁴

Fassung des Absatzes 4 bis zum 28. Februar 2017:

- (4) ¹Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe, werden die Beschäftigten abweichend von Absatz 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ²Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. ³Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. ⁴Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.
- (5) ¹Beschäftigte, deren Vergleichsentgelt niedriger ist als das Entgelt in der Stufe 2, werden abweichend von Absatz 1 der Stufe 2 zugeordnet. ²Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-AVH. ³Abweichend von Satz 1 werden Beschäftigte, denen am 30. September 2005 eine in der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a) durch die Eingruppierung in Vergütungsgruppe V a MTV Angestellte mit Aufstieg nach IV b und IV a abgebildete Tätigkeit übertragen ist, der Stufe 1 der Entgeltgruppe 10 zugeordnet.
- (6) ¹Für unter § 51 Abs. 1 bis 5 BT-K fallende Ärztinnen und Ärzte gelten die Absätze 1 bis 5, soweit nicht im Folgenden etwas Abweichendes geregelt ist. ²Ärztinnen und Ärzte ohne Facharztanerkennung, die in der Entgeltgruppe 14 einer individuellen Zwischenstufe zwischen Stufe 1 und Stufe 2 zugeordnet werden, steigen nach einem Jahr in die Stufe 2 auf. ³Ärztinnen und Ärzte ohne Facharztanerkennung, die in der Entgeltgruppe 14 einer individuellen Zwischenstufe zwischen Stufe 2 und Stufe 3 zugeordnet werden, steigen mit der Facharztanerkennung in die Stufe 3 auf. ⁴Ärztinnen und Ärzte mit Facharztanerkennung am 30. September 2005 steigen zum 1. Oktober 2006 in die Stufe 3 auf, wenn sie in eine individuelle Zwischenstufe unterhalb der Stufe 3 übergeleitet worden sind. ⁵Ärztinnen und Ärzte mit Facharztanerkennung am 30. September 2005, die in eine individuelle Zwischenstufe oberhalb der Stufe 3 übergeleitet worden sind, steigen in die nächsthöhere Stufe nach den Regelungen des § 51 BT-K auf, frühestens zum 1. Oktober 2006. ⁶Die weiteren Stufenauf-

stiege richten sich jeweils nach dem § 51 BT-K. ⁷ Zeiten als Fachärztin oder Facharzt mit entsprechender Tätigkeit bei anderen Arbeitgebern werden abweichend von § 51 BT-K i.V.m. § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-AVH auf den weiteren Stufenverlauf angerechnet.

Protokollerklärung zu Absatz 6:

¹ Die Überleitungsregelungen für Ärztinnen und Ärzte folgen den Regelungen in § 51 BT-K, wonach Ärztinnen und Ärzte bis zur Facharztanerkennung und der Übertragung entsprechender Tätigkeiten in der Stufe 2 verbleiben. ² Übergeleitete Ärztinnen und Ärzte ohne Facharztanerkennung und mit einem Vergleichsentgelt oberhalb der Stufe 2 verbleiben in ihrer individuellen Zwischenstufe bis zur Facharztanerkennung und der Übertragung entsprechender Tätigkeiten.

- (7) Bei Ständigen Vertreterinnen/Vertretern der/des leitenden Ärztin/Arztes, die in die Entgeltgruppe 15Ü übergeleitet werden und deren Vergleichsentgelt die Summe aus dem jeweiligen Tabellenwert der Entgeltgruppe 15 Stufe 5 und der Zulage nach § 51 Absatz 2 BT-K übersteigt, werden auf den Differenzbetrag zukünftige allgemeine Entgelterhöhungen jeweils zur Hälfte angerechnet.

Protokollerklärung zu § 6:

Für die Überleitung in die Entgeltgruppe 8a zum 1. Oktober 2005 gemäß Anlage 5 TVÜ-AVH gilt für übergeleitete Beschäftigte

- der Vergütungsgruppe Kr. V vier Jahre, Kr. Va zwei Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. Va drei Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. Va fünf Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. V sechs Jahre Kr. VI

mit Ortszuschlag der Stufe 2 Folgendes:

1. Zunächst erfolgt die Überleitung nach den allgemeinen Grundsätzen.
2. Die Stufenlaufzeit in Stufe 3 wird von 3 Jahren auf zwei Jahre verkürzt.
3. Der Tabellenwert der Stufe 4 wird nach der Überleitung um EUR 100,00 erhöht.

§ 7

Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter

- (1) ¹ Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des MTV Arbeiter II werden entsprechend ihrer Beschäftigungszeit nach § 6 MTV Arbeiter II der Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle des TV-AVH bereits seit Beginn ihrer Beschäftigungszeit gegolten hätte; Stufe 1 ist hierbei ausnahmslos mit einem Jahr zu berücksichtigen. ² Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-AVH.
- (2) § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt für Beschäftigte gemäß Absatz 1 entsprechend.
- (3) ¹ Ist das Entgelt nach Absatz 1 Satz 1 niedriger als das Vergleichsentgelt, werden die Beschäftigten einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe zugeordnet. ² Der Aufstieg aus der individuellen Zwischenstufe in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe findet zu dem Zeitpunkt statt, zu dem sie gemäß Absatz 1 Satz 1 die Voraussetzungen für diesen Stufenaufstieg aufgrund der Beschäftigungszeit erfüllt haben. ³ § 6 Abs. 4 Satz 6 gilt entsprechend.
- (4) ¹ Werden Beschäftigte während ihrer Verweildauer in der individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-AVH. ² § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-AVH gilt entsprechend. ³ Werden Beschäftigte während ihrer Verweildauer in der individuellen Zwischenstufe herabgruppiert, erfolgt die Stufenzuordnung in der niedrigeren Entgeltgruppe, als sei die niedrigere Einreihung bereits im September 2005 erfolgt; der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach Absatz 3 Satz 2, sonst nach Absatz 1 Satz 2.

3. Abschnitt

Besitzstandsregelungen

§ 8

Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege

- (1) ¹ Aus dem Geltungsbereich des MTV Angestellte in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Beschäftigte, die am 1. Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TV-AVH eingruppiert. ² Abweichend von Satz 1 erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 5, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VIII MTV Angestellte mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII MTV Angestellte übergeleitet worden sind; sie erfolgt in die Entgeltgruppe 8, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VI b MTV Angestellte mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe V c MTV Angestellte übergeleitet worden sind. ³ Voraussetzung für die Höhergruppierung nach Satz 1 und 2 ist, dass
- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten, und
 - bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.
- ⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 4 Abs. 2. ⁵ Erfolgt die Höhergruppierung vor dem 1. Oktober 2007, gilt - gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Satzes 2 - § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.
- (2) ¹ Aus dem Geltungsbereich des MTV Angestellte in eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitete Beschäftigte, die am 1. Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben und in der Zeit zwischen dem 1. November 2005 und dem 30. September 2007 höhergruppiert worden wären, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- bzw. Endstufe, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte. ² Voraussetzung für diesen Stufenaufstieg ist, dass

- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten, und
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.

³ Ein etwaiger Strukturausgleich wird ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt nicht mehr gezahlt. ⁴ Der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach § 6 Abs. 1. ⁵ § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (3) ¹ Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 bzw. 2 auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des MTV Angestellte bis spätestens zum 31. Dezember 2016 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. ² In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erhalten Beschäftigte, die in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 31. Dezember 2016 bei Fortgeltung des MTV Angestellte höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Absatz 2 ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. ³ Bei Beschäftigten mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn. ⁴ § 6 Abs. 4 Satz 6 gilt entsprechend.

Protokollerklärungen zu Absatz 3:

1. Wäre die/der Beschäftigte bei Fortgeltung des MTV Angestellte in der Zeit vom 1. Oktober 2007 bis 31. Dezember 2007 wegen Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 höhergruppiert worden, findet Absatz 3 auf schriftlichen Antrag vom 1. Januar 2008 an Anwendung.
 2. Die individuelle Zwischenstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2009 um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Prozentsatz; sie erhöht sich am 1. März 2018 um 3,19 v.H., am 1. April 2019 um weitere 3,09 v.H. und am 1. März 2020 um weitere 1,06 v.H.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf übergeleitete Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 1b zum MTV Angestellte) richtet, und auf unter § 51 Abs. 1 bis 5 BT-K fallende Ärztinnen und Ärzte keine Anwendung.

§ 9

Vergütungsgruppenzulagen

- (1) Aus dem Geltungsbereich des MTV Angestellte übergeleitete Beschäftigte, denen am 30. September 2005 nach der Vergütungsordnung zum MTV Angestellte eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet werden, eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Vergütungsgruppenzulage.
- (2) ¹ Aus dem Geltungsbereich des MTV Angestellte übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 30. September 2005 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg erreicht hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte, eine Besitzstandszulage. ² Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 30. September 2005 zugestanden hätte. ³ Voraussetzung ist, dass
 - am 1. Oktober 2005 die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach Maßgabe des § 23 b Abschn. A MTV Angestellte zur Hälfte erfüllt ist,
 - zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegenstanden hätten und
 - bis zum individuellen Zeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.
- (2a) ¹ Absatz 2 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des MTV Angestellte bis spätestens zum 31. Dezember 2016 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am Stichtag erfüllt ist. ² Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Für aus dem Geltungsbereich des MTV Angestellte übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 30. September 2005 im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes:
 - (a) ¹ In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Beschäftigte, die den Fallgruppenaufstieg am 30. September 2005 noch nicht erreicht haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TV-AVH eingruppiert; § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt ent-

sprechend. ² Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage steht nicht zu.

- (b) ¹ Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 30. September 2005 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Oktober 2005 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss oder die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2016 erworben worden wäre. ² Im Fall des Satzes 1 2. Alternative wird die Vergütungsgruppenzulage auf schriftlichen Antrag gewährt. ³ Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (c) ¹ Wäre im Fall des Buchstaben a nach bisherigem Recht der Fallgruppenaufstieg spätestens am 30. September 2007 erreicht worden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Oktober 2007 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht worden sein muss und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2016 erworben worden wäre. ² Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹ Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchst. b wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. ² Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

Protokollerklärungen zu Absatz 4 Sätze 1 und 2:

1. ¹ Unterbrechungen wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen sowie wegen vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sind unschädlich. ² In den Fällen, in denen eine Unterbrechung aus den in Satz 1 genannten Gründen nach dem 30. September 2005 und vor dem 1. Juli 2008 endet, wird eine Besitzstandszulage nach § 9 Abs. 1, 2 oder 3 Buchst. b oder c vom 1. Juli 2008 an gezahlt, wenn bis zum 30. September 2008 ein entsprechender schriftlicher Antrag (Ausschlussfrist) gestellt worden ist. ³ Ist eine entsprechende Leistung bis zum 31. März 2008 schriftlich geltend gemacht worden, erfolgt die Zahlung vom 1. Juni 2008 an.

2. Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. März 2018 um 3,19 v.H., am 1. April 2019 um weitere 3,09 v.H. und am 1. März 2020 um weitere 1,06 v.H.

§ 10

Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeiten

¹ Beschäftigte, denen am 30. September 2005 eine Zulage nach § 24 MTV Angestellte zusteht, erhalten nach Überleitung in den TV-AVH eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre. ² Wird die anspruchsbegründende Tätigkeit über den 30. September 2007 hinaus beibehalten, finden mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2007 die Regelungen des TV-AVH über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung. ³ Für eine vor dem 1. Oktober 2005 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit, für die am 30. September 2005 wegen der zeitlichen Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 bzw. 2 MTV Angestellte noch keine Zulage gezahlt wird, gilt Satz 1 und 2 ab dem Zeitpunkt entsprechend, zu dem nach bisherigem Recht die Zulage zu zahlen gewesen wäre. ⁴ Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 9 TV Arbeiter II entsprechend; bei Vertretung einer Arbeiterin/eines Arbeiters bemisst sich die Zulage nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Lohn nach § 9 Abs. 2 Buchst. a MTV Arbeiter II und dem im September 2005 ohne Zulage zustehenden Lohn. ⁵ Sätze 1 bis 4 gelten bei besonderen tarifvertraglichen Vorschriften über die vorübergehende oder vertretungsweise Übertragung höherwertiger Tätigkeiten entsprechend. ⁶ Ist Beschäftigten, die eine Besitzstandszulage nach Satz 1 erhalten, die anspruchsbegründende Tätigkeit bis zum 30. September 2007 dauerhaft übertragen worden, erhalten sie eine persönliche Zulage. ⁷ Die Zulage nach Satz 6 wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit auf einen bis zum 30. September 2008 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) der/des Beschäftigten vom 1. Juli 2008 an gezahlt. ⁸ Die Höhe der Zulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem am 1. Oktober 2005 nach § 6 oder § 7 zustehenden Tabellenentgelt oder Entgelt nach einer individuellen Zwischen- oder Endstufe einschließlich der Besitzstandszulage nach Satz 1 und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung. ⁹ Allgemeine Entgeltanpassungen, Erhöhungen des Entgelts durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen sowie Zulagen gemäß § 14 Abs. 3 TV-AVH sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen.

§ 11

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) ¹ Für im September 2005 berücksichtigte Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des MTV Angestellte oder MTV Arbeiter II in der für September 2005 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ² Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhestandsordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³ Unterbrechungen wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat September 2005 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. ¹ Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im September 2005 wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. ² Für die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.
2. Ist die andere Person im September 2005 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden und entfiel aus diesem Grund der kinderbezogene Entgeltbestandteil, entsteht der Anspruch auf die Besitzstandszulage bei dem in den TV-AVH übergeleiteten Beschäftigten.
3. ¹ Beschäftigte mit mehr als zwei Kindern, die im September 2005 für das dritte und jedes weitere Kind keinen kinderbezogenen Entgeltanteil erhalten haben, weil sie nicht zum Kindergeldberechtigten bestimmt waren, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage für das dritte und jedes weitere Kind, sofern und solange sie für diese Kinder Kindergeld erhalten, wenn sie bis zum 30. September 2008 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld zu ihren Gunsten vornehmen und

der Beschäftigungsumfang der kindergeldberechtigten anderen Person am 30. September 2005 30 Wochenstunden nicht überstieg.² Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die/der Beschäftigte bereits im September 2005 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

4. ¹ Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für den anderen in den TV-AVH übergeleiteten Beschäftigten auch nach dem 1. Oktober 2005 begründet. ² Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte sie/er bereits im September 2005 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

 5. ¹ Endet eine Unterbrechung aus den in Nr. 1 Satz 1 genannten Gründen vor dem 1. Juli 2008, wird die Besitzstandszulage vom 1. Juli 2008 an gezahlt, wenn bis zum 30. September 2008 ein entsprechender schriftlicher Antrag (Ausschlussfrist) gestellt worden ist. ² Wird die Arbeit nach dem 30. Juni 2008 wieder aufgenommen oder erfolgt die Unterbrechung aus den in Nr. 1 Satz 1 genannten Gründen nach dem 30. Juni 2008, wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Arbeit auf schriftlichen Antrag gezahlt. ³ In den Fällen der Nrn. 2 und 3 wird die Besitzstandszulage auf einen bis zum 30. September 2008 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) vom 1. Juli 2008 an gezahlt. ⁴ Ist eine den Nrn. 1 bis 3 entsprechende Leistung bis zum 31. März 2008 schriftlich geltend gemacht worden, erfolgt die Zahlung vom 1. Juni 2008 an. ⁵ In den Fällen der Nr. 4 wird die Besitzstandszulage auf schriftlichen Antrag ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat folgt, frühestens jedoch ab dem 1. Juli 2008, gezahlt. ⁶ Die/der Beschäftigte hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 4 nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.
- (2) ¹ § 24 Abs. 2 TV-AVH ist anzuwenden. ² Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz. ³ Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten abgefunden werden.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Der Betrag der Besitzstandszulage erhöht sich am 1. März 2018 um 3,19 v.H., am 1. April 2019 um weitere 3,09 v.H. und am 1. März 2020 um weitere 1,06 v.H.

- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für
- (a) zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 31. Dezember 2005 geborene Kinder der übergeleiteten Beschäftigten,
 - (b) die Kinder von bis zum 31. Dezember 2005 in ein Arbeitsverhältnis übernommenen Auszubildenden, Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und in der Entbindungspflege sowie Praktikantinnen und Praktikanten aus tarifvertraglich geregelten Beschäftigungsverhältnissen, soweit diese Kinder vor dem 1. Januar 2006 geboren sind.

§ 12

Strukturausgleich

- (1) ¹ Aus dem Geltungsbereich des MTV Angestellte übergeleitete Beschäftigte erhalten ausschließlich in den in Anlage 3 TVÜ-AVH aufgeführten Fällen zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt einen nicht dynamischen Strukturausgleich. ² Maßgeblicher Stichtag für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen (Vergütungsgruppe, Lebensalterstufe, Ortszuschlag, Aufstiegszeiten) ist der 1. Oktober 2005, sofern in Anlage 3 TVÜ-AVH nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (2) Die Zahlung des Strukturausgleichs beginnt im Oktober 2007, sofern in Anlage 3 TVÜ-AVH nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) [Frei aus redaktionellen Gründen]
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigung steht der Strukturausgleich anteilig zu (§ 24 Abs. 2 TV-AVH).

Protokollerklärung zu Abs. 4:

Bei späteren Veränderungen der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der/des Beschäftigten ändert sich der Strukturausgleich entsprechend.

- (5) ¹ Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet.² Für Beschäftigte in einer der Entgeltgruppen 9a bis 15 bzw. S 11a bis S 18 wird bei Erreichen der Stufe 6 auch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 5 und Stufe 6 auf den Strukturausgleich angerechnet.

Fassung gültig ab 1. März 2018:

² Für die Dauer der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit wird die Zulage nach § 14 Abs. 3 TV-AVH auf den Strukturausgleich angerechnet. ³ Entsprechendes gilt für die Zulage in den Fällen der Übertragung einer Führungsposition auf Probe nach § 31 TV-AVH und auf Zeit nach § 32 TV-AVH.

Protokollerklärung zu Abs. 5:

Für Beschäftigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 der Stufe 6 zugeordnet werden, wird auch die Erhöhung des Unterschiedsbetrages am 1. Oktober 2018 auf den Strukturausgleich angerechnet.

- (6) Einzelvertraglich kann der Strukturausgleich abgefunden werden.
- (7) Die Absätze 1 bis 5 finden auf Ärztinnen und Ärzte, die unter § 51 BT-K fallen, keine Anwendung.

§ 13

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

¹ Bei Beschäftigten, für die bis zum 30. September 2005 § 71 MTV Angestellte gegolten hat, wird abweichend von den Regelungen des TV-AVH zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für die Dauer des über den 30. September 2005 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses der Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrallengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettoentgelt (§ 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 TV-AVH) gezahlt. ² Nettokrallengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld. ³ Für Beschäftigte, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Höchstsatz des Nettokrallengeldes, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen.

Protokollerklärung zu § 13:

¹ Soweit Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis mit einem Mitglied der AVH vor dem 1. Januar 1999 begründet worden ist, Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall haben, besteht dieser nach der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (HmbBeihVO) fort. ² Änderungen der HmbBeihVO kommen zur Anwendung.

§ 14

Beschäftigungszeit

- (1) Für die Dauer des über den 30. September 2005 hinaus fortgeltenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. Oktober 2005 nach Maßgabe der jeweiligen tariflichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 TV-AVH berücksichtigt.
- (2) Für die Anwendung des § 23 Abs. 2 TV-AVH werden die bis zum 30. September 2005 zurückgelegten Zeiten, die nach Maßgabe
 - des MTV Angestellte anerkannte Dienstzeit,
 - des MTV Arbeiter II anerkannte Jubiläumszeitsind, als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 TV-AVH berücksichtigt.

§ 15

Urlaub

- (1) [Frei aus redaktionellen Gründen]
- (2) ¹ Aus dem Geltungsbereich des MTV Angestellte übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppen I und Ia, die für das Urlaubsjahr 2005 einen Anspruch auf 30 Arbeitstage Erholungsurlaub erworben haben, behalten bei einer Fünftagewoche diesen Anspruch für die Dauer des über den 30. September 2005 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. ² Die Urlaubsregelungen des TV-AVH bei abweichender Verteilung der Arbeitszeit gelten entsprechend.
- (3) § 49 Abs. 1 und 2 MTV Arbeiter II i.V.m. dem Tarifvertrag über Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten für Arbeiter des Bundes gelten bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Tarifvertrags für die Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. fort; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 16

Abgeltung

¹ Durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten können Entgeltbestandteile aus Besitzständen, ausgenommen für Vergütungsgruppenzulagen, pauschaliert bzw. abgefunden werden. ² § 11 Abs. 2 Satz 3 und § 12 Abs. 6 bleiben unberührt.

§ 16a

Leistungsgeminderte Beschäftigte

(1) Die nach Satz 1 und 2 der Protokollerklärung zum 3. Abschnitt in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung zurückgestellte Überleitung der Beschäftigten mit Anspruch auf Entgeltsicherung bei Leistungsminderung in das Entgeltsystem des TV-AVH erfolgt nach folgenden Regelungen:

1. ¹ Beschäftigte, die am 30. September 2005 eine Zahlung nach § 37 MTV Arbeiter II erhalten haben, werden rückwirkend zum 1. Oktober 2005 nach Maßgabe des § 4 i.V.m. der Anlage 2 in das Entgeltsystem des TV-AVH übergeleitet. ² Maßgebend hierbei ist die Lohngruppe, in der die/der Beschäftigte vor Eintritt der Leistungsminderung eingruppiert war. ³ Die Stufenzuordnung bestimmt sich nach Maßgabe der §§ 5 und 7. ⁴ Der weitere Stufenaufstieg ist unter Anwendung des § 7 und der Regelungen des TV-AVH bis zum 28. Februar 2014 nachzuzeichnen. ⁵ Ab dem 1. März 2014 richtet sich der weitere Stufenaufstieg nach den Regelungen des TV-AVH.

⁶ Zur Ermittlung der der/dem Beschäftigten zustehenden persönlichen Zulage sind in entsprechender Anwendung der Sätze 1 bis 4 die Entgeltgruppe und die Stufe festzustellen, in denen die/der Beschäftigte weiterbeschäftigt wird. ⁷ Der Unterschiedsbetrag zwischen beiden Entgeltgruppen und Stufen ist die ab dem 1. März 2014 zu zahlende persönliche Zulage. ⁸ Für die Zeit davor verbleibt es bei den geleisteten Zahlungen, wenn diese die sich aus Satz 2 der Protokollerklärung zum 3. Abschnitt in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung ergebenden Ansprüche nicht unterschreiten; § 37 TV-AVH bleibt unberührt. ⁹ Die sonstigen nach § 37 MTV Arbeiter II gesicherten Lohnbestandteile erhält die/der Beschäftigte weiter.

- ¹⁰ Beschäftigte, die am 30. September 2005 Monatslohn nach § 25 MTV Arbeiter II erhalten haben, werden rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in entsprechender Anwendung der Sätze 1, 3 und 4 in das Entgeltsystem des TV-AVH übergeleitet; Satz 5 gilt entsprechend.
2. ¹ Beschäftigte, die am 30. September 2005 eine Ausgleichszulage nach § 56 MTV Angestellte erhalten haben, werden rückwirkend zum 1. Oktober 2005 nach Maßgabe des § 4 i.V.m. der Anlage 2 in das Entgeltsystem des TV-AVH übergeleitet. ² Maßgebend hierbei ist die Vergütungsgruppe, in der die/der Beschäftigte vor ihrem/seinem Unfall bzw. vor Feststellung einer Berufskrankheit eingruppiert war. ³ Die Stufenzuordnung bestimmt sich nach Maßgabe der §§ 5 und 6. ⁴ Der weitere Stufenaufstieg ist unter Anwendung des § 6 und der Regelungen des TV-AVH bis zum 28. Februar 2014 nachzuzeichnen.
- ⁵ Zur Ermittlung der der/dem Beschäftigten zustehenden Ausgleichszulage sind in entsprechender Anwendung der Sätze 1 bis 4 die Entgeltgruppe und die Stufe festzustellen, in denen die/der Beschäftigte weiterbeschäftigt wird. ⁶ Der Unterschiedsbetrag zwischen beiden Entgeltgruppen und Stufen ist der ab dem 1. März 2014 zu zahlende Ausgleichsbetrag. ⁷ Für die Zeit davor verbleibt es bei den geleisteten Zahlungen, wenn diese die sich aus Satz 2 der Protokollerklärung zum 3. Abschnitt in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung ergebenden Ansprüche nicht unterschreiten; § 37 TV-AVH bleibt unberührt.
3. ¹ Soweit abweichend von Nummern 1 und 2 bereits vor dem 1. März 2014 die Überleitung in das Entgeltsystem des TV-AVH erfolgt ist, verbleibt es dabei auch für die Zeit nach dem 28. Februar 2014. ² Der/Die Beschäftigte kann bis zum 31. August 2014 schriftlich die Anwendung von Nummer 1 oder 2 mit Wirkung ab dem 1. März 2014 beantragen.
- (2) ¹ §§ 25, 37 MTV Arbeiter II und § 56 MTV Angestellte - einschließlich etwaiger Sonderregelungen - finden in ihrem jeweiligen Geltungsbereich weiterhin Anwendung, und zwar auch auf Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2. ² § 55 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 MTV Angestellte, Nr. 8 und Nr. 14 SR 2f zum MTV Angestellte bleiben in ihrem bisherigen Geltungsbereich unberührt.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Regelungen des MTV Arbeiter II und des MTV Angestellte ergeben sich aus dem Anhang zu § 16a.

4. Abschnitt

Sonstige vom TV-AVH abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen

§ 17

Eingruppierung

- (1) [Frei aus redaktionellen Gründen]
- (2) [Frei aus redaktionellen Gründen]
- (3) [Frei aus redaktionellen Gründen]
- (4) [Frei aus redaktionellen Gründen]
- (5) [Frei aus redaktionellen Gründen]
- (6) [Frei aus redaktionellen Gründen]
- (7) [Frei aus redaktionellen Gründen]
- (8) [Frei aus redaktionellen Gründen]
- (9) Ist anlässlich der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit im Sinne des § 14 TV-AVH zusätzlich eine Tätigkeit auszuüben, für die nach Nr. 11 der Grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) der Anlage 1 - Entgeltordnung zum TV-AVH ein Anspruch auf Zahlung einer Zulage für Vorarbeiterinnen/Vorarbeiter, Vorhandwerkerinnen/Vorhandwerker oder Lehrgesellinnen/Lehrgesellen besteht, erhält die/der Beschäftigte abweichend von § 14 Abs. 3 TV-AVH anstelle der Zulage nach § 14 TV-AVH für die Dauer der Ausübung sowohl der höherwertigen als auch der zulagenberechtigenden Tätigkeit eine persönliche Zulage von 10 v. H. ihres/seines Tabellenentgelts.

Protokollerklärung zu Absatz 9:

¹ Die Zulage für Vorarbeiter/Vorarbeiterinnen und Vorhandwerker/Vorhandwerkerinnen sowie Lehrgesellen/Lehrgesellinnen verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2009 um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz. ² Der Betrag der Zulage nach Satz 1 erhöht sich am 1. März 2018 um 3,19 v.H., am 1. April 2019 um weitere 3,09 v.H. und am 1. März 2020 um weitere 1,06 v.H.

- (10) [Frei aus redaktionellen Gründen]

§ 18

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 30. September 2005

- (1) [Frei aus redaktionellen Gründen]
- (2) Wird aus dem Geltungsbereich des MTV Arbeiter II übergeleiteten Beschäftigten nach dem 30. September 2005 erstmalig außerhalb von § 10 eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen, gelten bis zum Inkrafttreten eines Tarifvertrages über eine persönliche Zulage die bisherigen Regelungen des MTV Arbeiter II mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Höhe der Zulage nach dem TV-AVH richtet, soweit sich aus § 17 Abs. 9 nichts anderes ergibt.

§ 19

Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü

- (1) Für Beschäftigte, die nach der Anlage 4 der Entgeltgruppe 2Ü zugeordnet sind, gelten folgende Tabellenwerte:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1. März 2018	2.084,42	2.297,88	2.374,56	2.476,80	2.547,07	2.642,56
gültig ab 1. April 2019	2.148,83	2.368,88	2.447,93	2.553,33	2.625,77	2.730,08
gültig ab 1. März 2020	2.171,61	2.393,99	2.473,88	2.580,40	2.653,60	2.760,98

- (2) ¹ Übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppe I MTV Angestellte unterliegen dem TV-AVH. ² Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. ³ Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1. März 2018	5.693,25	6.318,54	6.910,89	7.305,82	7.397,96	7.508,93
gültig ab 1. Oktober 2018	5.693,25	6.318,54	6.910,89	7.305,82	7.397,96	7.616,47
gültig ab 1. April 2019	5.869,17	6.513,78	7.124,44	7.531,57	7.626,56	7.851,82
gültig ab 1. März 2020	5.931,38	6.582,83	7.199,96	7.611,40	7.707,40	7.935,05

⁴Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. ⁵§ 6 Abs. 5 findet keine Anwendung.

§ 20

[aufgehoben]

§ 21

[aufgehoben]

§ 22

Sonderregelungen für Beschäftigte im bisherigen Geltungsbereich der SR 2m und 2n zum MTV Angestellte

- (1) [Frei aus redaktionellen Gründen]
- (2) Nr. 7 SR 2m MTV Angestellte gilt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung fort.
- (3) Nr. 5 SR 2n MTV Angestellte gilt für übergeleitete Ärztinnen und Ärzte bis zu einer arbeitsvertraglichen Neuregelung ihrer Nebentätigkeit fort.

- (4) Bestehende Regelungen zur Anrechnung von Wege- und Umkleidezeiten auf die Arbeitszeit bleiben durch das Inkrafttreten des TV-AVH unberührt.

§ 23

Erschwerniszuschläge

¹ Bis zur Regelung in einem Tarifvertrag gelten für die von § 1 Abs. 1 und 2 erfassten Beschäftigten

- die jeweiligen Regelungen über Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge nach Abschnitt II des TV Einreihung vom 5. Juni 1991 und
- der Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c MTV Angestellte vom 12. Mai 1980

fort. ² Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Grenzen und die Bemessungsgrundlagen des § 19 Abs. 4 TV-AVH zu beachten sind.

§ 24

Bereitschaftszeiten

¹ Nr. 3 SR 2i MTV Angestellte für Hausmeister und entsprechende Tarifregelungen für Beschäftigtengruppen mit Bereitschaftszeiten innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit gelten fort. ² Dem Anhang zu § 9 TV-AVH widersprechende Regelungen zur Arbeitszeit sind bis zum 31. Dezember 2005 entsprechend anzupassen.

§ 25

Sonderregelungen für die AVH

- (1) Alle Sonderregelungen (Anlage 2 zum MTV Angestellte und Anlage 2 zum MTV Arbeiter II) und die diese ergänzende Tarifverträge gelten über den 1. Oktober 2005 weiter und sollen bis Ende 2005 verhandelt werden.
- (2) ¹ Soweit im TV Einreihung bei den Aufstiegen andere Verweildauern als drei Jahre bzw. - für die Einreihung in eine a-Gruppe - als vier Jahre vereinbart sind, haben die Tarifvertragsparteien die Zuordnung der Lohn-

gruppen zu den Entgeltgruppen gemäß Anlage 2 nach den zu Grunde liegenden Grundsätzen bis zum 31. Dezember 2005 vorzunehmen. ² Am 1. Oktober 2005 erfolgt die Fortzahlung der bisherigen Bezüge als zu verrechnender Abschlag auf das Entgelt, das den Beschäftigten nach der Überleitung zusteht.

- (3) Bis zum Inkrafttreten dieser Regelungen gelten die bisherigen einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen des MTV Angestellte bzw. des TV Einreihung abweichend von § 2 fort.
- (4) Regelungen gemäß Nr. 1 SR 2e MTV Angestellte (Sonderregelungen für Angestellte der Stiftung Hamburger öffentliche Bücherhallen) bleiben durch Inkrafttreten des TV-AVH unberührt.
- (5) Für die Beschäftigten
 - der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY und der GKSS - Forschungszentrum Geesthacht GmbH (jetzt: Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH) gelten die Sonderregelungen der Anlage 6,
 - der Winterhuder Werkstätten GmbH gelten die Sonderregelungen der Anlage 7,
 - der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH gelten die Sonderregelungen der Anlage 8,
 - des Arbeit und Leben DGB/VHS Hamburg e. V. gelten die Sonderregelungen der Anlage 9,
 - des Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin gelten die Sonderregelungen der Anlage 10,
 - der Elbphilharmonie und Laeiszhalle Service GmbH gelten die Sonderregelungen der Anlage 11,
 - der HAB Hamburger Arbeit-Beschäftigungsgesellschaft mbH gelten die Sonderregelungen der Anlage 12.

§ 26

[aufgehoben]

4a. Abschnitt

Besondere Regelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

§ 26a

Überleitung der Beschäftigten in die Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B^A und weitere Regelungen

- (1) ¹ Die unter den Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zur Anlage C zu § 52 Abs. 1 BT-B^A fallenden Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 und 2) werden am 1. November 2009 in die Entgeltgruppe, in der sie nach dem Anhang zu einer der vorgenannten Anlagen C eingruppiert sind, übergeleitet. ² Die Stufenzuordnung in der neuen Entgeltgruppe bestimmt sich nach Absatz 2, das der/dem Beschäftigten in der neuen Entgeltgruppe und Stufe zustehende Entgelt nach den Absätzen 3 und 4. ³ Die Absätze 5 bis 10 bleiben unberührt.

Fortsetzung nächste Seite!

^A **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. des Anhangs zur Anlage C zu § 52 Abs. 1 BT-B

- (2) ¹ Die Beschäftigten werden wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe, in der sie gemäß dem Anhang einer der in Absatz 1 genannten Anlagen C eingruppiert sind, zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe	→	neue Stufe und Jahr
1	→	1
2/1	→	2/1
2/2	→	2/2
3/1	→	2/3
3/2	→	3/1
3/3	→	3/2
4/1	→	3/3
4/2	→	3/4
4/3	→	4/1
4/4	→	4/2
5/1	→	4/3
5/2	→	4/4
5/3	→	5/1
5/4	→	5/2
5/5	→	5/3
6/1	→	5/4
6/2	→	5/5.

² Beschäftigte, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 6 mindestens zwei Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. ³ § 1 Abs. 2 Satz 7 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. § 52 Abs. 2 Satz 7 BT-B bleibt unberührt. ⁴ Für Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 8, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die verlängerte Stufenlaufzeit in den Stufen 4 und 5 gemäß § 1 Abs. 2 Satz 8 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. gemäß § 52 Abs. 2 Satz 8 BT-B bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen ist.

⁵ Abweichend von Satz 1 werden Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe	→	neue Stufe und Jahr
1	→	1
2/1	→	2/1
2/2	→	2/2
2/3	→	2/3
2/4	→	3/1
2/5	→	3/2
3/1	→	3/3
3/2	→	3/4
3/3	→	4/1
3/4	→	4/2
3/5	→	4/3
3/6	→	4/4
3/7	→	4/5
3/8	→	4/6
3/9	→	4/7
4/1	→	4/8
4/2	→	5/1
4/3	→	5/2
4/4	→	5/3
4/5	→	5/4
4/6	→	5/5
4/7	→	5/6
4/8	→	5/7
4/9	→	5/8
4/10	→	5/9
4/11	→	5/10.

⁶ Beschäftigte, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 4 mindestens elf Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. ⁷ Für Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 9 eingruppiert sind, gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass die Stufenlaufzeiten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 6 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. gemäß § 52 Abs. 2 Satz 6 BT-B bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen sind.

⁸ Maßgeblich sind dabei ausschließlich die in der bisherigen Entgeltgruppe erreichte Stufe und die in dieser Stufe zurückgelegte Laufzeit.

⁹ Innerhalb des nach Satz 1, Satz 4, Satz 5 oder Satz 7 zugeordneten Jahres der Stufenlaufzeit ist die in der bisherigen Stufe unterhalb eines

vollen Jahres zurückgelegte Zeit für den Aufstieg in das nächste Jahr der Stufenlaufzeit bzw. in eine höhere Stufe zu berücksichtigen.¹⁰ Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 1 Abs. 2 Satz 6 bis 8 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. nach § 52 Abs. 2 Satz 6 bis 8 BT-B.

- (3) ¹ Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Oktober 2009 zustehenden Tabellenentgelt oder aus dem Entgelt einer individuellen Endstufe einschließlich eines nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-AVH gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages sowie einer am 31. Oktober 2009 nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt. ² In den Fällen des § 8 Abs. 3 Satz 2 tritt an die Stelle des Tabellenentgelts das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe. ³ Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 24 Abs. 2 TV-AVH berechnet. ⁴ [Frei aus redaktionellen Gründen]. ⁵ Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im Oktober 2009 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten. ⁶ Beschäftigte, die im November 2009 in ihrer bisherigen Entgeltgruppe bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einen Stufenaufstieg gehabt hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Oktober 2009 erfolgt. ⁷ Bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2005 vom MTV Angestellte in den TV-AVH übergeleitet wurden und die nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B ^A in der Entgeltgruppe S 2 bis S 9 eingruppiert sind, erhöht sich das Vergleichsentgelt um 2,65 v. H., wenn sie aus den Stufen 2 bis 5 ihrer Entgeltgruppe übergeleitet werden; bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2005 vom MTV Angestellte in den TV-AVH übergeleitet wurden und die nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B ^A in der Entgeltgruppe S 10 bis S 18 eingruppiert sind, erhöht sich das Vergleichsentgelt um 2,65 v. H., wenn sie aus den Stufen 2 bis 4 ihrer Entgeltgruppe übergeleitet werden. ⁸ Bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2005 vom MTV Angestellte in den TV-AVH übergeleitet wurden und die nach dem Anhang der Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B ^A in der Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert sind, erfolgt abweichend von Satz 7 eine Erhöhung des Vergleichsentgelts um 2,65 v. H., wenn sie aus den Stufen 2 oder 3 der Entgeltgruppe 9 übergeleitet werden.
- (4) ¹ Ist das Vergleichsentgelt niedriger als das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe der Entgeltgruppe, in der die/der Beschäftigte am 1. November 2009 eingruppiert ist, erhält die/der Beschäftigte das entsprechende Tabellenentgelt ihrer/seiner Entgeltgruppe. ² Übersteigt

^A **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. des Anhangs zur Anlage C zu § 52 Abs. 1 BT-B

das Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe, erhält die/der Beschäftigte so lange das Vergleichsentgelt, bis das Tabellenentgelt unter Berücksichtigung der Stufenlaufzeiten nach § 1 Abs. 2 Satz 6 bis 8 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. nach § 52 Abs. 2 Satz 6 bis 8 BT-B das Vergleichsentgelt erreicht bzw. übersteigt.³ Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der die/der Beschäftigte nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B^A eingruppiert ist, wird die/der Beschäftigte einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet.⁴ Erhält die/der Beschäftigte am 31. Oktober 2009 Entgelt nach einer individuellen Endstufe, wird sie/er in der Entgeltgruppe, in der sie/er nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B^A eingruppiert ist, derjenigen Stufe zugeordnet, deren Betrag mindestens der individuellen Endstufe entspricht.⁵ Steht der/dem Beschäftigten am 31. Oktober 2009 eine Besitzstandszulage nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 zu, ist diese bei Anwendung des Satzes 4 dem Betrag der individuellen Endstufe hinzuzurechnen.⁶ Liegt der Betrag der individuellen Endstufe - bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage - über der höchsten Stufe, wird die/der Beschäftigte erneut einer dem Betrag der bisherigen individuellen Endstufe - bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage - entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet.⁷ Das Vergleichsentgelt verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe; eine individuelle Endstufe nach Satz 3 und 6 verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

Protokollerklärungen zu Absatz 4 Satz 7:

1. Die Vergleichsentgelte erhöhen sich am 1. März 2018 um 3,19 v.H., am 1. April 2019 um weitere 3,09 v.H. und am 1. März 2020 um weitere 1,06 v.H.
2. ¹Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen ab 1. März 2018, ab 1. April 2019 und ab 1. März 2020 gilt Buchstabe b der Protokollerklärung zu § 6 Absatz 4 Satz 6. ²Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen der Entgeltgruppen S 10 und S 13 Ü gelten ab 1. März 2018, ab 1. April 2019 und ab 1. März 2020 folgende Prozentsätze:

Entgeltgruppe	ab 1. März 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
S 13 Ü	3,11%	3,02%	1,03%
S 10	3,14%	3,04%	1,04%

^A **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. des Anhangs zur Anlage C zu § 52 Abs. 1 BT-B

- (5) ¹ Werden Beschäftigte, die nach dem 31. Oktober 2009 das Vergleichsentgelt erhalten, höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens dem Vergleichsentgelt entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. ² Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. ³ Werden Beschäftigte, die das Vergleichsentgelt oder Entgelt aus einer individuellen Endstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Vergleichsentgelts bzw. der individuellen Endstufe liegt, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. ⁴ In den Fällen von Satz 1 bis 3 gilt Absatz 2 Satz 10 und in den Fällen von Satz 1 und Satz 2 gilt § 1 Abs. 4 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. § 52 Abs. 4 BT-B entsprechend.
- (6) Das Vergleichsentgelt steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 15 Abs. 1 TV-AVH gleich.
- (7) ¹ Auf am 1. Oktober 2005 aus dem MTV Angestellte in den TV-AVH übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B ^A in der Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert wären, finden mit Ausnahme der Beschäftigten in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung die Absätze 1 bis 6 nur Anwendung, wenn sie bis zum 28. Februar 2010 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B ^A schriftlich geltend machen. ² § 2 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. § 53 BT-B findet auch dann Anwendung, wenn keine Geltendmachung nach Satz 1 erfolgt.
- (8) ¹ Am 1. Oktober 2005 aus dem MTV Angestellte übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2009 eine Besitzstandszulage nach § 9 zustand und die
- a) nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. der Anlage C zu § 52 Abs. 1 BT-B in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zu dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 6 eine Zulage
- vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 in Höhe von EUR 75,67 monatlich,
 - vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 in Höhe von EUR 77,98 monatlich und
 - ab 1. März 2020 in Höhe von EUR 78,80 monatlich;

^A **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. des Anhangs zur Anlage C zu § 52 Abs. 1 BT-B

- b) nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. der Anlage C zu § 52 Abs. 1 BT-B der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zu dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 12 Stufe 6 eine Zulage
- vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 in Höhe von EUR 86,47 monatlich,
 - vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 in Höhe von EUR 89,10 monatlich und
 - ab 1. März 2020 in Höhe von EUR 90,03 monatlich.

² Die jeweilige Zulage nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 11b bzw. S 12 festgelegten Vomhundertsatz. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten für Beschäftigte, die einer individuellen Endstufe zugeordnet sind, entsprechend. ⁴ Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 2 TV-AVH gelten für am 1. Oktober 2005 aus dem MTV Angestellte übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2009 eine Besitzstandszulage nach § 9 zustand und die nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B^A in der Entgeltgruppe S 13 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 13 Ü:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1. März 2018	3.168,80	3.404,25	3.714,05	3.962,27	4.272,53	4.336,61
gültig ab 1. Oktober 2018	3.168,80	3.404,25	3.714,05	3.962,27	4.272,53	4.398,76
gültig ab 1. April 2019	3.269,88	3.507,06	3.826,22	4.081,93	4.401,56	4.531,60
gültig ab 1. März 2020	3.305,52	3.543,18	3.865,63	4.123,97	4.446,90	4.578,28

⁵ Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 7 entsprechend.

- (9) ¹ Abweichend von § 15 Abs. 2 TV-AVH gelten für am 1. Oktober 2005 aus dem MTV Angestellte übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2009 eine Besitzstandszulage nach § 9 zusteht und die nach Absatz 2 aus den Stufen 3 oder 4 ihrer bisherigen Entgeltgruppe übergeleitet

^A **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. des Anhangs zur Anlage C zu § 52 Abs. 1 BT-B

werden und nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B^A in der Entgeltgruppe S 16 eingruppiert sind, in den Stufen 3, 4 und 5 folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 16 Ü:

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig ab 1. März 2018	4.027,19	4.467,76	4.740,80
gültig ab 1. April 2019	4.148,81	4.602,69	4.883,97
gültig ab 1. März 2020	4.191,54	4.650,10	4.934,27

² Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 7 entsprechend. ³ Mit Erreichen der Stufe 6 gilt der Tabellenwert der Stufe 6.

- (10) §§ 8, 9 und 17 Abs. 7 sowie die Anlagen 2 und 4 finden auf Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B^A eingruppiert sind, keine Anwendung.
- (11) ¹ Ein am 31. Oktober 2009 zustehender Strukturausgleich steht nach den Regelungen des § 12 auch nach der Überleitung in eine Entgeltgruppe nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B^A zu; die Anrechnung des Unterschiedsbetrages bei Höhergruppierungen nach § 12 Abs. 5 bleibt unberührt. ² Ein am 1. November 2009 noch nicht zustehender Strukturausgleich, der nach Überleitung aus dem MTV Angestellte aus der Ortszuschlagsstufe 2 zu zahlen ist, wird um den Betrag gekürzt, der bei Überleitung aus dem MTV Angestellte aus derselben Vergütungsgruppe und der derselben Stufe aus der Ortszuschlagsstufe 1 in der Anlage 3 ausgewiesen ist. ³ Die Kürzung erfolgt unabhängig davon, ab welchem Zeitpunkt und für welche Dauer der Strukturausgleich den aus Ortszuschlagsstufe 1 übergeleiteten Beschäftigten zusteht. ⁴ Am 1. November 2009 noch nicht zustehende Strukturausgleiche für aus Ortszuschlagsstufe 1 übergeleitete Beschäftigte entfallen.
- (12) Die sich aus der Eingruppierung der Beschäftigten nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B^A bzw. nach Absatz 8 und 9 ergebenden Entgeltsteigerungen gelten als allgemeine Entgeltanpassung im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 9.

^A **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. des Anhangs zur Anlage C zu § 52 Abs. 1 BT-B

§ 26b

Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in Kindertagesstätten bei Mitgliedern der AVH in die Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V^B und weitere Regelungen

- (1) ¹ Die unter den Anhang zur Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V B fallenden Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 und 2) werden am 1. November 2009 in die Entgeltgruppe, in der sie nach dem Anhang zur Anlage C-Kitas eingruppiert sind, übergeleitet. ² Die Stufenzuordnung in der neuen Entgeltgruppe bestimmt sich nach Absatz 2, das der/dem Beschäftigten in der neuen Entgeltgruppe und Stufe zustehende Entgelt nach den Absätzen 3 und 4. ³ Die Absätze 5 bis 10 bleiben unberührt.
- (2) ¹ Die Beschäftigten werden wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe, in der sie gemäß dem Anhang einer der in Absatz 1 genannten Anlagen C-Kitas eingruppiert sind, zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe		neue Stufe und Jahr
1	→	1
2/1	→	2/1
2/2	→	2/2
3/1	→	2/3
3/2	→	3/1
3/3	→	3/2
4/1	→	3/3
4/2	→	3/4
4/3	→	4/1
4/4	→	4/2
5/1	→	4/3
5/2	→	4/4
5/3	→	5/1
5/4	→	5/2
5/5	→	5/3
6/1	→	5/4
6/2	→	5/5.

² Beschäftigte, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 6 mindestens zwei Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. ³ § 1

^B **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C-Kitas der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 101 Abs. 1 BT-V

Abs. 2 Satz 7 der Anlage zu § 101 BT-V bleibt unberührt. ⁴ Für Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 8, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die verlängerte Stufenlaufzeit in den Stufen 4 und 5 gemäß § 1 Abs. 2 Satz 8 der Anlage zu § 101 BT-V bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen ist.

⁵ Abweichend von Satz 1 werden Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe	→	neue Stufe und Jahr
1	→	1
2/1	→	2/1
2/2	→	2/2
2/3	→	2/3
2/4	→	3/1
2/5	→	3/2
3/1	→	3/3
3/2	→	3/4
3/3	→	4/1
3/4	→	4/2
3/5	→	4/3
3/6	→	4/4
3/7	→	4/5
3/8	→	4/6
3/9	→	4/7
4/1	→	4/8
4/2	→	5/1
4/3	→	5/2
4/4	→	5/3
4/5	→	5/4
4/6	→	5/5
4/7	→	5/6
4/8	→	5/7
4/9	→	5/8
4/10	→	5/9
4/11	→	5/10.

⁶ Beschäftigte, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 4 mindestens elf Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. ⁷ Für Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 9 eingruppiert sind, gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass die Stufenlaufzeiten

gemäß § 1 Abs. 2 Satz 6 der Anlage zu § 101 BT-V^B bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen sind.⁸ Maßgeblich sind dabei ausschließlich die in der bisherigen Entgeltgruppe erreichte Stufe und die in dieser Stufe zurückgelegte Laufzeit.⁹ Innerhalb des nach Satz 1, Satz 4, Satz 5 oder Satz 7 zugeordneten Jahres der Stufenlaufzeit ist die in der bisherigen Stufe unterhalb eines vollen Jahres zurückgelegte Zeit für den Aufstieg in das nächste Jahr der Stufenlaufzeit bzw. in eine höhere Stufe zu berücksichtigen.¹⁰ Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 1 Abs. 2 Satz 6 bis 8 der Anlage zu § 101 BT-V^B.

- (3) ¹ Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Oktober 2009 zustehenden Tabellenentgelt oder aus dem Entgelt einer individuellen Endstufe einschließlich eines nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-AVH gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages sowie einer am 31. Oktober 2009 nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt.² In den Fällen des § 8 Abs. 3 Satz 2 tritt an die Stelle des Tabellenentgelts das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe.³ Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 24 Abs. 2 TV-AVH berechnet.⁴ [Frei aus redaktionellen Gründen].⁵ Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im Oktober 2009 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten.⁶ Beschäftigte, die im November 2009 in ihrer bisherigen Entgeltgruppe bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einen Stufenaufstieg gehabt hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Oktober 2009 erfolgt.⁷ Bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2005 vom MTV Angestellte in den TV-AVH übergeleitet wurden und die nach dem Anhang zur Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V^B in der Entgeltgruppe S 2 bis S 9 eingruppiert sind, erhöht sich das Vergleichsentgelt um 2,65 v. H., wenn sie aus den Stufen 2 bis 5 ihrer Entgeltgruppe übergeleitet werden; bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2005 vom MTV Angestellte in den TV-AVH übergeleitet wurden und die nach dem Anhang zur Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V^B in der Entgeltgruppe S 10 bis S 18 eingruppiert sind, erhöht sich das Vergleichsentgelt um 2,65 v. H., wenn sie aus den Stufen 2 bis 4 ihrer Entgeltgruppe übergeleitet werden.⁸ Bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2005 vom MTV Angestellte in den TV-AVH übergeleitet wurden und die nach dem Anhang zur Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V^B in der Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert sind, erfolgt abweichend von Satz 7 eine Erhöhung des Vergleichsentgelts um 2,65 v. H., wenn sie aus den Stufen 2 oder 3 der Entgeltgruppe 9 übergeleitet werden.

^B **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C-Kitas der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 101 Abs. 1 BT-V

- (4) ¹ Ist das Vergleichsentgelt niedriger als das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe der Entgeltgruppe, in der die/der Beschäftigte am 1. November 2009 eingruppiert ist, erhält die/der Beschäftigte das entsprechende Tabellenentgelt ihrer/seiner Entgeltgruppe. ² Übersteigt das Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe, erhält die/der Beschäftigte so lange das Vergleichsentgelt, bis das Tabellenentgelt unter Berücksichtigung der Stufenlaufzeiten nach § 1 Abs. 2 Satz 6 bis 8 der Anlage zu § 101 BT-V ^B das Vergleichsentgelt erreicht bzw. übersteigt. ³ Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der die/der Beschäftigte nach dem Anhang zur Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V ^B eingruppiert ist, wird die/der Beschäftigte einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ⁴ Erhält die/der Beschäftigte am 31. Oktober 2009 Entgelt nach einer individuellen Endstufe, wird sie/er in der Entgeltgruppe, in der sie/er nach dem Anhang zur Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V ^B eingruppiert ist, derjenigen Stufe zugeordnet, deren Betrag mindestens der individuellen Endstufe entspricht. ⁵ Steht der/dem Beschäftigten am 31. Oktober 2009 eine Besitzstandszulage nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 zu, ist diese bei Anwendung des Satzes 4 dem Betrag der individuellen Endstufe hinzuzurechnen. ⁶ Liegt der Betrag der individuellen Endstufe - bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage - über der höchsten Stufe, wird die/der Beschäftigte erneut einer dem Betrag der bisherigen individuellen Endstufe - bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage - entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ⁷ Das Vergleichsentgelt verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe; eine individuelle Endstufe nach Satz 3 und 6 verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

Protokollerklärungen zu Absatz 4 Satz 7:

1. Die Vergleichsentgelte erhöhen sich am 1. März 2018 um 3,19 v.H., am 1. April 2019 um weitere 3,09 v.H. und am 1. März 2020 um weitere 1,06 v.H.
2. ¹ Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen ab 1. März 2018, ab 1. April 2019 und ab 1. März 2020 gilt Buchstabe b der Protokollerklärung zu § 6 Absatz 4 Satz 6. ² Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen der Entgeltgruppen S 10 und S 13 Ü gelten ab 1. März 2018, ab 1. April 2019 und ab 1. März 2020 folgende Prozentsätze:

^B **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C-Kitas der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 101 Abs. 1 BT-V

Entgelt- gruppe	ab 1. März 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
S 13 Ü	3,11%	3,02%	1,03%
S 10	3,14%	3,04%	1,04%

- (5) ¹ Werden Beschäftigte, die nach dem 31. Oktober 2009 das Vergleichsentgelt erhalten, höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens dem Vergleichsentgelt entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. ² Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. ³ Werden Beschäftigte, die das Vergleichsentgelt oder Entgelt aus einer individuellen Endstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Vergleichsentgelts bzw. der individuellen Endstufe liegt, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. ⁴ In den Fällen von Satz 1 bis 3 gilt Absatz 2 Satz 10 und in den Fällen von Satz 1 und Satz 2 gilt § 1 Abs. 4 der Anlage zu § 101 BT-Ventsprechend.
- (6) Das Vergleichsentgelt steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 15 Abs. 1 TV-AVH gleich.
- (7) ¹ Auf am 1. Oktober 2005 aus dem MTV Angestellte in den TV-AVH übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V^B in der Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert wären, finden mit Ausnahme der Beschäftigten in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung die Absätze 1 bis 6 nur Anwendung, wenn sie bis zum 31. Mai 2010 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach dem Anhang zur Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V^B schriftlich geltend machen. ² § 2 der Anlage zu § 101 BT-V^B findet auch dann Anwendung, wenn keine Geltendmachung nach Satz 1 erfolgt.
- (8) ¹ Am 1. Oktober 2005 aus dem MTV Angestellte übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2009 eine Besitzstandszulage nach § 9 zustand und die
- a) nach dem Anhang zur Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zu dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 6 eine Zulage

^B **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C-Kitas der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 101 Abs. 1 BT-V

- vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 in Höhe von EUR 75,67 monatlich,
 - vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 in Höhe von EUR 77,98 monatlich und
 - ab 1. März 2020 in Höhe von EUR 78,80 monatlich;
- b) nach dem Anhang zur Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zu dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 12 Stufe 6 eine Zulage
- vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 in Höhe von EUR 86,47 monatlich,
 - vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 in Höhe von EUR 89,10 monatlich und
 - ab 1. März 2020 in Höhe von EUR 90,03 monatlich.

² Die jeweilige Zulage nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 11b bzw. S 12 festgelegten Vomhundertsatz. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten für Beschäftigte, die einer individuellen Endstufe zugeordnet sind, entsprechend. ⁴ Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 2 TV-AVH gelten für am 1. Oktober 2005 aus dem MTV Angestellte übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2009 eine Besitzstandszulage nach § 9 zustand und die nach dem Anhang zur Anlage C zu § 101 BT-V ^B in der Entgeltgruppe S 13 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 13 Ü:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1. März 2018	3.168,80	3.404,25	3.714,05	3.962,27	4.272,53	4.336,61
gültig ab 1. Oktober 2018	3.168,80	3.404,25	3.714,05	3.962,27	4.272,53	4.398,76
gültig ab 1. April 2019	3.269,88	3.507,06	3.826,22	4.081,93	4.401,56	4.531,60
gültig ab 1. März 2020	3.305,52	3.543,18	3.865,63	4.123,97	4.446,90	4.578,28

^B **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C-Kitas der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 101 Abs. 1 BT-V

⁵ Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 7 entsprechend.

- (9) ¹ Abweichend von § 15 Abs. 2 TV-AVH gelten für am 1. Oktober 2005 aus dem MTV Angestellte übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2009 eine Besitzstandszulage nach § 9 zusteht und die nach Absatz 2 aus den Stufen 3 oder 4 ihrer bisherigen Entgeltgruppe übergeleitet werden und nach dem Anhang zur Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V ^B in der Entgeltgruppe S 16 eingruppiert sind, in den Stufen 3, 4 und 5 folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 16 Ü:

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig ab 1. März 2018	4.027,19	4.467,76	4.740,80
gültig ab 1. April 2019	4.148,81	4.602,69	4.883,97
gültig ab 1. März 2020	4.191,54	4.650,10	4.934,27

² Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 7 entsprechend. ³ Mit Erreichen der Stufe 6 gilt der Tabellenwert der Stufe 6.

- (10) §§ 8, 9 und 17 Abs. 7 sowie die Anlagen 2 und 4 finden auf Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V ^B eingruppiert sind, keine Anwendung.
- (11) ¹ Ein am 31. Oktober 2009 zustehender Strukturausgleich steht nach den Regelungen des § 12 auch nach der Überleitung in eine Entgeltgruppe nach dem Anhang zur Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V ^B zu; die Anrechnung des Unterschiedsbetrages bei Höhergruppierungen nach § 12 Abs. 5 bleibt unberührt. ² Ein am 1. November 2009 noch nicht zustehender Strukturausgleich, der nach Überleitung aus dem MTV Angestellte aus der Ortszuschlagsstufe 2 zu zahlen ist, wird um den Betrag gekürzt, der bei Überleitung aus dem MTV Angestellte aus derselben Vergütungsgruppe und der derselben Stufe aus der Ortszuschlagsstufe 1 in der Anlage 3 ausgewiesen ist. ³ Die Kürzung erfolgt unabhängig davon, ab welchem Zeitpunkt und für welche Dauer der Strukturausgleich den aus Ortszuschlagsstufe 1 übergeleiteten Beschäftigten zusteht. ⁴ Am 1. Novem-

^B **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C-Kitas der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 101 Abs. 1 BT-V

ber 2009 noch nicht zustehende Strukturausgleiche für aus Ortszuschlagsstufe 1 übergeleitete Beschäftigte entfallen.

- (12) Die sich aus der Eingruppierung der Beschäftigten nach dem Anhang zur Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V^B bzw. nach Absatz 8 und 9 ergebenden Entgeltsteigerungen gelten als allgemeine Entgeltanpassung im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 9.

§ 27

[Frei aus redaktionellen Gründen]

^B **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C-Kitas der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 101 Abs. 1 BT-V

§ 27a

Besondere Regelungen für am 31. Dezember 2015 nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B ^A eingrup- pierte Beschäftigte und weitere Regelungen

- (1) Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B ^A am 31. Dezember 2015 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind und am 1. Januar 2016 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind:

Entgeltgruppe am 31. Dezember 2015	Entgeltgruppe am 1. Januar 2016
S 5 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 1	S 7
S 6	S 8a
S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3 und 5	S 8b
S 7, S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2	S 9
S 11	S 11b

werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 1. Januar 2016 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. ¹ Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt. ² § 26a Abs. 4 Satz 7 findet Anwendung.
2. ¹ Für in Entgeltgruppe S 8 eingruppierte Beschäftigte, die den Entgeltgruppen S 8b oder S 9 zugeordnet werden, gelten folgende abweichende Vorschriften:
 - a) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens sechs Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 5.
 - b) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens acht Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 6.

^A **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. des Anhangs zur Anlage C zu § 52 Abs. 1 BT-B

- c) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens vier Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 5.
- d) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 6.

² Die Stufenlaufzeit beginnt nach der Zuordnung zu der höheren Stufe nach Satz 1 neu.

- (2) ¹ Beschäftigte, für die sich außerhalb von Absatz 1 am 1. Januar 2016 nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B ^A eine Eingruppierung in einer höheren Entgeltgruppe als am 31. Dezember 2015 ergibt, die sich auch bei einem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages am 1. Juli 2015 ergeben hätte, bleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sie nicht bis zum 31. Dezember 2016 (Ausschlussfrist) ihre Höhergruppierung beantragen. ² Der Antrag wirkt auf den 1. Juli 2015 zurück. ³ Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Juli 2015, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; Satz 2 findet Anwendung. ⁴ Für diese Höhergruppierungen finden § 17 Abs. 4 TV-AVH und § 26a Abs. 5 Satz 1 Anwendung. ⁵ Fallen am 1. Juli 2015 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung. ⁶ Beschäftigte, die einen Antrag nach Satz 1 gestellt haben, haben Anspruch auf die Einmalzahlung nach § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 9 vom 5. November 2015 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten von Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. in den TV-AVH und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-AVH) vom 19. September 2005; Anspruch auf Entgelt aus der höheren Entgeltgruppe besteht ab dem 1. Januar 2016.

Protokollerklärungen nächste Seite!

^A **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. des Anhangs zur Anlage C zu § 52 Abs. 1 BT-B

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. ¹ Für Beschäftigte, die über den 31. Dezember 2015 hinaus in der Entgeltgruppe S 10 eingruppiert sind, weil sie keinen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 gestellt haben, gelten abweichend von § 15 Abs. 2 TV-AVH folgende Tabellenwerte:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1. März 2018	2.799,37	3.088,63	3.233,27	3.662,14	4.009,74	4.295,24
gültig ab 1. April 2019	2.884,47	3.182,52	3.331,56	3.773,47	4.131,64	4.425,82
gültig ab 1. März 2020	2.914,47	3.215,62	3.366,21	3.812,71	4.174,61	4.471,85

² Diese Tabellenwerte verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 festgelegten Vomhundertsatz.

2. Bei Höhergruppierungen aus der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 nach der Fassung vom 31. Dezember 2015 in die Entgeltgruppe S 11a gilt bei den Stufen 5 und 6 in entsprechender Anwendung von § 17 Abs. 4 Satz 3 TV-AVH die Entgeltgruppe S 10 mit ihren am 31. Dezember 2015 gültigen Tabellenwerten als dazwischen liegende Entgeltgruppe.
- (3) ¹ Werden Beschäftigte zum 1. Januar 2016 aus einer individuellen Endstufe nach Absatz 1 einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder nach Absatz 2 höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt, das dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- bzw. Höhergruppierungsgewinns, den die Beschäftigten erhalten, die aus der höchsten Stufe ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder in diese höhergruppiert werden, entspricht. ² Soweit sich zum 1. Januar 2016 allein die Tabellenwerte der Entgeltgruppe der Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B ^A erhöhen, findet § 6 Abs. 4 Satz 4 entsprechende Anwendung.
- (4) Für Beschäftigte der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 1, die am 31. Dezember 2015 den Stufen 1 oder 2 zugeordnet sind, finden

^A **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. des Anhangs zur Anlage C zu § 52 Abs. 1 BT-B

für die Dauer des Verbleibs in den Stufen 1 und 2 die Tabellenwerte der Stufen 1 und 2 nach dem Stand vom 31. Dezember 2015 Anwendung.

- (5) ¹ Beschäftigte im Sinne des § 26a Abs. 7 Satz 1, die nicht innerhalb der Antragsfrist nach § 26a Abs. 7 Satz 1 ihre Eingruppierung nach dem Anhang zu der Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B ^A geltend gemacht haben und die weiterhin Entgelt nach der Anlage A zum TV-AVH erhalten, können bis zum 31. August 2016 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach dem Anhang zu der Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B ^A schriftlich beantragen. ² Bei Beschäftigten, die von ihrem Antragsrecht nach Satz 1 Gebrauch machen, wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das aus dem diesen Beschäftigten am 31. Dezember 2015 zustehenden Tabellenentgelt, gegebenenfalls zuzüglich eines am 31. Dezember 2015 nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-AVH zustehenden Garantiebetrages und einer am 31. Dezember 2015 zustehenden Besitzstandszulage nach § 9, besteht. ³ Diese Beschäftigten werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der Entgeltgruppen S 8b, S 9 bzw. S 11a zugeordnet. ⁴ Zum 1. Juli 2017 steigen diese Beschäftigten in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. ⁵ Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 1 Abs. 2 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. § 52 Abs. 2 BT-B. ⁶ Liegt das Vergleichsentgelt nach Satz 2 über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe S 8b, S 9 bzw. S 11a, werden diese Beschäftigten einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ⁷ Werden Beschäftigte vor dem 1. Juli 2017 aus einer individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht. ⁸ Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. ⁹ Die individuelle Zwischen- bzw. Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 8b, S 9 bzw. S 11a festgelegten Vomhundertsatz. ¹⁰ § 26a Abs. 10 findet Anwendung. ¹¹ § 26a Abs. 11 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 31. Oktober 2009 der 31. Dezember 2015 und an die Stelle des 1. November 2009 der 1. Januar 2016 tritt.
- (6) ¹ Ein am 30. Juni 2015 zustehender Strukturausgleich nach § 12 vermindert sich bei Höhergruppierung nach Absatz 2 um den sich daraus ergebenden Höhergruppierungsgewinn. ² Dies gilt auch bei Höhergruppierungen aus einer individuellen Endstufe nach Absatz 3.

^A **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. des Anhangs zur Anlage C zu § 52 Abs. 1 BT-B

§ 27b

Besondere Regelungen für am 31. Dezember 2015 nach dem Anhang zur Anlage C zu § 101 BT-V^B eingruppierte Beschäftigte und weitere Regelungen

- (1) Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage C zu § 101 BT-V^B am 31. Dezember 2015 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind und am 1. Januar 2016 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind:

Entgeltgruppe am 31. Dezember 2015	Entgeltgruppe am 1. Januar 2016
S 8	S 8b
S 11	S 11b

werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 1. Januar 2016 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. ¹ Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt. ² § 26b Abs. 4 Satz 7 findet Anwendung.
2. ¹ Für in Entgeltgruppe S 8 eingruppierte Beschäftigte, die der Entgeltgruppe S 8b zugeordnet werden, gelten folgende abweichende Vorschriften:
 - a) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens sechs Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 5.
 - b) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens acht Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 6.

² Die Stufenlaufzeit beginnt nach der Zuordnung zu der höheren Stufe nach Satz 1 neu.

- (2) ¹ Beschäftigte, für die sich außerhalb von Absatz 1 am 1. Januar 2016 nach dem Anhang zur Anlage C zu § 101 BT-V^B eine Eingruppierung in

^B **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C-Kitas der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 101 BT-V

einer höheren Entgeltgruppe als am 31. Dezember 2015 ergibt, die sich auch bei einem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages am 1. Juli 2015 ergeben hätte, bleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sie nicht bis zum 31. Dezember 2016 (Ausschlussfrist) ihre Höhergruppierung beantragen. ² Der Antrag wirkt auf den 1. Juli 2015 zurück. ³ Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Juli 2015, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; Satz 2 findet Anwendung. ⁴ Für diese Höhergruppierungen finden § 17 Abs. 4 TV-AVH und § 26b Abs. 5 Satz 1 Anwendung. ⁵ Fallen am 1. Juli 2015 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung. ⁶ Beschäftigte, die einen Antrag nach Satz 1 gestellt haben, haben Anspruch auf die Einmalzahlung nach § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 9 vom 5. November 2015 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten von Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. in den TV-AVH und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-AVH) vom 19. September 2005; Anspruch auf Entgelt aus der höheren Entgeltgruppe besteht ab dem 1. Januar 2016.

- (3) ¹ Werden Beschäftigte zum 1. Januar 2016 aus einer individuellen Endstufe nach Absatz 1 einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder nach Absatz 2 höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt, das dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- bzw. Höhergruppierungsgewinns, den die Beschäftigten erhalten, die aus der höchsten Stufe ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder in diese höhergruppiert werden, entspricht. ² Soweit sich zum 1. Januar 2016 allein die Tabellenwerte der Entgeltgruppe der Anlage C zu § 101 BT-V ^B erhöhen, findet § 6 Abs. 4 Satz 4 entsprechende Anwendung.
- (4) Für Beschäftigte der Entgeltgruppe S 9, die am 31. Dezember 2015 den Stufen 1 oder 2 zugeordnet sind, finden für die Dauer des Verbleibs in den Stufen 1 und 2 die Tabellenwerte der Stufen 1 und 2 nach dem Stand vom 31. Dezember 2015 Anwendung.
- (5) Beschäftigte im Sinne des § 26b Abs. 7 Satz 1, die nicht innerhalb der Antragsfrist nach § 26b Abs. 7 Satz 1 ihre Eingruppierung nach dem Anhang zu der Anlage C zu § 101 BT-V ^B geltend gemacht haben und die weiterhin Entgelt nach der Anlage A zum TV-AVH erhalten, können bis zum 31. August 2016 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach dem Anhang zu der Anlage C zu § 101 BT-V ^B schriftlich beantragen. ² Bei Beschäftigten, die von ihrem Antragsrecht nach Satz 1 Gebrauch machen, wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das aus dem diesen Beschäftigten am 31. Dezember 2015 zustehenden Tabellenentgelt, gegebenenfalls zuzüglich eines am 31. Dezember 2015 nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-AVH zu-

^B **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C-Kitas der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 101 BT-V

stehenden Garantiebetrages und einer am 31. Dezember 2015 zustehenden Besitzstandszulage nach § 9, besteht.³ Diese Beschäftigten werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der Entgeltgruppen S 8b bzw. S 9 zugeordnet.⁴ Zum 1. Juli 2017 steigen diese Beschäftigten in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf.⁵ Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 1 Abs. 2 der Anlage zu § 101 BT-V.⁶ Liegt das Vergleichsentgelt nach Satz 2 über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe S 8b bzw. S 9, werden diese Beschäftigten einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet.⁷ Werden Beschäftigte vor dem 1. Juli 2017 aus einer individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht.⁸ Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht.⁹ Die individuelle Zwischen- bzw. Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 8b bzw. S 9 festgelegten Vomhundertsatz.¹⁰ § 26b Abs. 10 findet Anwendung.¹¹ § 26b Abs. 11 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 31. Oktober 2009 der 31. Dezember 2015 und an die Stelle des 1. November 2009 der 1. Januar 2016 tritt.

- (6) ¹ Ein am 30. Juni 2015 zustehender Strukturausgleich nach § 12 vermindert sich bei Höhergruppierung nach Absatz 2 um den sich daraus ergebenden Höhergruppierungsgewinn.² Dies gilt auch bei Höhergruppierungen aus einer individuellen Endstufe nach Absatz 3.

§ 28

[Frei aus redaktionellen Gründen]

4b. Abschnitt

Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-AVH

§ 29

Grundsatz

- (1) ¹ Für die in den TV-AVH übergeleiteten Beschäftigten (§ 1 Abs. 1) sowie für die zwischen dem Inkrafttreten des TV-AVH und dem 31. Dezember 2016 neu eingestellten Beschäftigten (§ 1 Abs. 2), deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2016 hinaus fortbesteht, gelten ab dem 1. Januar 2017 für Eingruppierungen § 12 und § 13 TV-AVH in Verbindung mit der Anlage 1 - Entgeltordnung zum TV-AVH. ² Diese Beschäftigten sind zum 1. Januar 2017 gemäß den nachfolgenden Regelungen in die Anlage 1 - Entgeltordnung übergeleitet.
- (2) [Frei aus redaktionellen Gründen]

§ 29a

Besitzstandsregelungen

- (1) ¹ Die Überleitung erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. ² Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung nicht statt.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Die Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV-AVH nach der Anlage 2 oder 4 TVÜ-AVH in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gilt als Eingruppierung.

- (2) Hängt die Eingruppierung nach § 12 und § 13 TV-AVH in Verbindung mit der Anlage 1 - Entgeltordnung zum TV-AVH von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Januar 2017 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn § 12 und § 13 TV-AVH sowie die Anlage 1 - Entgeltordnung zum TV-AVH bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätten.
- (3) Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2016 eine persönliche Besitzstandszulage nach der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 3 oder eine

persönliche Zulage nach § 17 Abs. 6 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung zugestanden hat, erhalten eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist.

- (4) ¹ Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe über Absatz 3 hinaus besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in der Anlage 1 - Entgeltordnung zum TV-AVH nicht oder in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Januar 2017 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist und die Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin erfüllt sind. ² Die Differenz verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Prozentsatz.

Protokollerklärungen zu Absatz 4:

1. Absatz 4 findet auf die Regelung in der Protokollerklärung Nr. 5 des Teils B Abschnitt XI Ziffer 1 der Anlage 1 - Entgeltordnung sowie auf § 52 Abs. 4 BT-K in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung und die Protokollerklärungen Nr. 1 Abs. 2 der Abschnitte A und B der Anlage 1b zum MTV Angestellte keine Anwendung.
 2. Der Betrag der Differenz nach Satz 2 erhöht sich am 1. März 2018 um 3,19 v.H., am 1. April 2019 um weitere 3,09 v.H. und am 1. März 2020 um weitere 1,06 v.H.
- (5) Abweichend von Absatz 4 bestimmt sich die Zahlung der Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage nach § 9.
- (6) Bei Veränderungen der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit der/des Beschäftigten ändert sich in den Fällen der Absätze 3 und 4 die Besitzstandszulage entsprechend.

§ 29b

Höhergruppierungen

- (1) ¹ Ergibt sich nach der Anlage 1 - Entgeltordnung zum TV-AVH eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-AVH ergibt. ² Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2017 zurück; nach dem Inkrafttreten der Anlage 1 - Ent-

geltordnung zum TV-AVH eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach den Absätzen 2 bis 5 unberücksichtigt. ³ Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2017, beginnt die Frist von einem Jahr nach Satz 1 mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2017 zurück.

- (2) ¹ Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Abs. 4 TV-AVH in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung). ² War die/der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 1 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.
- (3) ¹ Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage nach § 9 erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfällt die Besitzstandszulage rückwirkend ab dem 1. Januar 2017. ² Abweichend von Absatz 2 Satz 1 wird für die Anwendung des § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TV-AVH in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung zu dem jeweiligen bisherigen Tabellenentgelt die wegfallende Zulage hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Besitzstandszulage nach § 9 nur in der Ausgangsentgeltgruppe dem Tabellenentgelt hinzugerechnet.

- (4) ¹ Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage nach § 29a Abs. 3 erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfällt die Besitzstandszulage rückwirkend ab dem 1. Januar 2017. ² Ergibt sich durch die Höhergruppierung die Zuordnung zu einer niedrigeren Stufe als in der bisherigen Entgeltgruppe, wird abweichend von Absatz 2 Satz 1 die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet. ³ Ist dadurch am Tag der Höhergruppierung in der höheren Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. ⁴ § 29a Abs. 4 findet keine Anwendung.
- (5) ¹ Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage nach § 9 und eine Besitzstandszulage nach § 29a Abs. 3 erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfallen beide Besitzstandszulagen rückwirkend ab dem 1. Januar 2017. ² Abweichend von Absatz 2 Satz 1 werden für die Anwendung des § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TV-AVH zu dem jeweiligen bisherigen Tabellenentgelt die beiden wegfallenden Besitzstandszulagen hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. ³ Ergibt sich durch die Höhergruppierung die Zuordnung zu einer niedrigeren Stu-

fe als in der bisherigen Entgeltgruppe, wird abweichend von Absatz 2 Satz 1 die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet. ⁴ Ist dadurch am Tag der Höhergruppierung in der höheren Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. ⁵ § 29a Abs. 4 findet keine Anwendung.

Protokollerklärung zu Absatz 5 Satz 2:

Im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe werden die Besitzstandszulagen nach § 9 und nach § 29a Abs. 3 nur in der Ausgangsentgeltgruppe dem Tabellenentgelt hinzugerechnet.

Protokollerklärung zu den Absätzen 4 und 5:

Im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe erfolgt die Mitnahme der Stufenlaufzeit nur bei der ersten dazwischenliegenden Entgeltgruppe nach § 17 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 TV-AVH.

§ 29c

Besondere Überleitungsregelungen

- (1) Beschäftigte mit einem Anspruch auf die bisherige Zulage nach § 17 Abs. 8 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet.
- (2) Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die keine besonderen Stufenregelungen gelten, sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet.
- (3) ¹ Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die gemäß Ziffer I Satz 1 Buchst. a 1. bis 3. Spiegelstrich des Anhangs zu § 16 TV-AVH in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung die Stufe 4 Endstufe ist, sind unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppe 9a übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht. ² Für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 der Stufe 2 zugeordnet sind, finden bis zum 31. Januar 2017 die Tabellenwerte der Stufe 2 nach dem Stand vom 31. Dezember 2016 Anwendung. ³ Ist bei Beschäftigten, die am 31. Dezember 2016 der Stufe 2 zugeordnet sind, bei der Überleitung am 1. Januar 2017 in die Entgeltgruppe 9a die Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 3 erfüllt, werden sie der Stufe 3 zugeordnet; in dieser höheren Stufe beginnt die Stufenlaufzeit von Neuem. ⁴ Ist bei Beschäftigten, die am 31. Dezember 2016 der Stufe 3 zuge-

ordnet sind, bei der Überleitung am 1. Januar 2017 in die Entgeltgruppe 9a die Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 4 erfüllt, werden sie der Stufe 4 zugeordnet; in dieser höheren Stufe beginnt die Stufenlaufzeit von Neuem.⁵ Ist bei Beschäftigten, die am 31. Dezember 2016 der Stufe 4 zugeordnet sind, bei der Überleitung am 1. Januar 2017 in die Entgeltgruppe 9a die Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 5 erfüllt, werden sie der Stufe 5 zugeordnet.

Protokollerklärung zu den Absätzen 2 und 3:

Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt.

- (4) ¹ Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die gemäß Ziffer I Satz 1 Buchst. a 4. Spiegelstrich des Anhangs zu § 16 TV-AVH in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung die Stufe 4 Endstufe ist, sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet. ² Satz 1 Buchst. a 4. Spiegelstrich des Anhangs zu § 16 TV-AVH bleibt unberührt.
- (5) Fallen am 1. Januar 2017 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung nach § 29b Abs. 1 zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.
- (6) ¹ Bei Höhergruppierungen nach § 29b Abs. 1 wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich nach § 12 angerechnet. ² Dies gilt auch für Höhergruppierungen in die Entgeltgruppe 9c. ³ Eine Überleitung in die Entgeltgruppen 9a, 9b oder 14 nach den Absätzen 1 bis 4 gilt nicht als Höhergruppierung.

§ 29d

Überleitung in die Anlage E zum BT-K und zum BT-B

- (1) ¹ Die unter die Anlage 5 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung (Kr-Anwendungstabelle) fallenden Beschäftigten sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit von der Entgeltgruppe der Anlage 5 in die Entgeltgruppe der Anlage E

KR 12a	P 16
KR 11b	P 15
KR 11a	P 14
KR 10a	P 13
KR 9d	P 12
KR 9c	P 11
KR 9b	P 10
KR 9a	P 9
KR 8a	P 8
KR 7a	P 7
KR 4a	P 6
KR 3a	P 5

übergeleitet. ² Aus der Stufe 1 der Entgeltgruppen KR 7a und KR 8a erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 der Anlage E zum BT-K und zum BT-B unter Mitnahme der in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit. ³ Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 2 der Entgeltgruppen KR 7a oder KR 8a, wird die Stufenlaufzeit der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 der Anlage E zum BT-K und zum BT-B angerechnet. ⁴ Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit in der Anlage E zum BT-K und zum BT-B am 1. Januar 2017 die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. ⁵ Haben am 31. Dezember 2016 einer der Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a der Anlage 5 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung (Kr-Anwendungstabelle) zugeordnete Beschäftigte in der Stufe 5 ihrer Entgeltgruppe eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe 6 der Entgeltgruppe der Anlage E zum BT-K und zum BT-B, in die sie gemäß Satz 1 übergeleitet werden. ⁶ § 29b Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

- (2) ¹ Beschäftigte, die nach § 29b Abs. 1 aus den Stufen 3, 4 oder 5 der Entgeltgruppe P 7 in die Entgeltgruppe P 8 höhergruppiert werden, erhalten zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe P 8
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 3 der Entgeltgruppe P 7,

- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 7

eine monatliche Zulage in Höhe von EUR 46,02,

sofern und solange sie nach den Protokollerklärungen Nr. 1 Abs. 1 Buchst. b der Abschnitte A und B zu der Anlage 1b zum MTV Angestellte einen Anspruch auf eine monatliche Zulage gehabt hätten.² Für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 im Anschluss an die Stufenlaufzeit der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7 erhalten die Beschäftigten unter den sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 eine monatliche Zulage in Höhe von EUR 23,01.

- (3) Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 in der Entgeltgruppe KR 7a eine der Stufen 4 bis 6 oder einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 der Anlage 5 zum TVÜ-AVH bzw. in der Entgeltgruppe KR 8a den Stufen 5 oder 6 oder einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der Anlage 5 zum TVÜ-AVH zugeordnet waren, erhalten solange ihr Bereitschaftsdienstentgelt nach dem Stand vom 31. Dezember 2016, bis das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Anlage G zum BT-K dieses übersteigt.

5. Abschnitt

Weitere Überleitungsregelungen

§ 30

**Zuordnung zur Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9a bis 15
bzw. S 11a bis S 18
und
Erhöhungsbetrag für Beschäftigte
der EG 9a Stufe 4 (handwerkliche Tätigkeiten)
am 1. Januar 2018**

- (1) ¹Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppen 9a bis 15 bzw. der Entgeltgruppen S 11a bis S 18 wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend. ³Für Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b wird die vor dem 1. Januar 2017 in der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9 absolvierte Stufenlaufzeit angerechnet. ⁴Für Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a wird die vor dem 1. Januar 2017 in der Stufe 4 der Entgeltgruppe 9 absolvierte Stufenlaufzeit angerechnet.
- (2) Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a mit einer besonderen Stufenlaufzeit von sieben Jahren in Stufe 3 (handwerkliche Tätigkeiten) wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 4 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 4 zuzüglich des Erhöhungsbetrages nach Anlage A zum TV-AVH niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, verbleiben die Beschäftigten in ihrer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe; § 6 Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend

6. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31

Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) ¹ Der Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden. ² Abweichend von Satz 1 können § 26a und § 26b mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2014, schriftlich gekündigt werden.

Hamburg, den 19. September 2005
TP44.6-0010

Für

Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V.
Der Vorstand

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Landesbezirk Hamburg -

bzw.

dbb beamtenbund und tarifunion

Anhang zu § 16a

Die in § 16a TVÜ-AVH in Bezug genommenen Tarifvorschriften lauten wie folgt:

§ 25 MTV Arbeiter II Nichtvollleistungsfähige Arbeiter

- (1) ¹ Mit dem Arbeiter, der bei seiner Einstellung nach amtsärztlichem Gutachten mehr als 20 vom Hundert erwerbsbeschränkt ist und infolgedessen die ihm zu übertragende Arbeit nicht voll auszuführen vermag, kann entsprechend dem Grad seiner Leistungsfähigkeit ein geminderter Lohn vereinbart werden. ² Der Arbeiter soll aber möglichst auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, auf dem er die Leistung eines vollleistungsfähigen Arbeiters erbringen kann.
- (2) Ist nach Absatz 1 Satz 1 ein geminderter Lohn vereinbart worden, so besteht bei Änderung der Leistungsfähigkeit für den Arbeitgeber und den Arbeiter ein Anspruch auf Neufestsetzung des Lohnes.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für den Arbeiter, dessen Leistungsfähigkeit durch Ereignisse im Sinne von § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder von § 1 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung gemindert ist.

§ 37 MTV Arbeiter II Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung

- (1) ^[1] ¹ Ist der Arbeiter, der eine mindestens einjährige Beschäftigungszeit zurückgelegt hat, infolge eines Unfalls, den er in Ausübung oder infolge seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, in seiner Lohngruppe nicht mehr voll leistungsfähig, und wird er deshalb in einer niedrigeren Lohngruppe weiterbeschäftigt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem jeweiligen Monatstabellenlohn der bisherigen und der neuen Lohngruppe als persönliche Zulage gewährt. ² Lohnzuschläge nach § 29, die der Arbeiter bei Eintritt der Leistungsminderung mindestens fünf Jahre für mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bezogen hat, erhält er in der zuletzt bezogenen Höhe weiter. ³ Dies gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auch für Lohnzuschläge nach § 29, die in einem Pauschalzuschlag oder in einem Gesamtpauschalloon gemäß § 30 Abs. 6 enthalten sind. ⁴ Lohnzuschläge nach § 29, die der Arbeiter in der

niedrigeren Lohngruppe erhält, werden nur insoweit gezahlt, als sie über die Lohnzuschläge nach Satz 2 hinausgehen.

[2] Das gleiche gilt bei einer Berufskrankheit im Sinne des § 9 SGB VII nach einer mindestens zweijährigen Beschäftigungszeit.

(2) [1] Absatz 1 gilt entsprechend

- a) für Arbeiter nach zehnjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen wurde, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten ist,
- b) für mindestens 53 Jahre alte Arbeiter nach fünfzehnjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist,
- c) für mindestens 50 Jahre alte Arbeiter nach zwanzigjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist,
- d) für Arbeiter nach fünfundzwanzigjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist.

[2] Wenn der Arbeiter erst in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der Leistungsminderung in seine Lohngruppe aufgerückt war, erhält er den jeweiligen Monatstabellenlohn der Lohngruppe, in der er vorher war.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 2:

Ein Lohnzuschlag gilt auch dann als gewährt, wenn der Arbeiter den Lohnzuschlag vorübergehend wegen Arbeitsunfähigkeit, Erholungsurlaub oder Arbeitsbefreiung nicht erhalten hat.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Unterabs. 1:

¹ Ist streitig, ob der erforderliche Ursachenzusammenhang vorliegt, soll auf Verlangen die Stellungnahme eines Arztes des beiderseitigen Vertrauens eingeholt werden. ² Ist kein anderer Kostenträger zuständig, trägt die Kosten der Arbeitgeber, wenn der Anspruch auf Lohnsicherung endgültig zuerkannt ist; andernfalls trägt sie der Arbeiter.

§ 56 MTV Angestellte **Ausgleichszulage bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit**

¹ Ist der Angestellte infolge eines Unfalls, den er nach mindestens einjähriger ununterbrochener Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber in Ausübung oder infolge seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, in seiner bisherigen Vergütungsgruppe nicht mehr voll leistungsfähig und wird er deshalb in einer niedrigeren Vergütungsgruppe weiterbeschäftigt, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihm in der neuen Vergütungsgruppe jeweils zustehenden Grundvergütung zuzüglich der allgemeinen Zulage und der Grundvergütung zuzüglich der allgemeinen Zulage, die er in der verlassenen Vergütungsgruppe zuletzt bezogen hat. ² Das gleiche gilt bei einer Berufskrankheit im Sinne des § 9 SGB VII nach mindestens dreijähriger ununterbrochener Beschäftigung.

Leerseite

AVH

Anlage 1 zum TVÜ-AVH

Teil A

1. Manteltarifvertrag für Angestellte (MTV Angestellte) vom 1. August 1961 in der redaktionellen Neufassung des Tarifvertrages vom 23. März 1993 in der Fassung des Tarifvertrages vom 1. Oktober 2005 zur Überleitung der Angestellten der Hamburg Port Authority - Anstalt des öffentlichen Rechts - in das Verbandstarifrecht der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V.
2. Manteltarifvertrag für Arbeiter (MTV Arbeiter II) vom 28. Mai 1964 in der redaktionellen Neufassung des Tarifvertrages vom 22. März 1993 in der Fassung des Tarifvertrages vom 1. Oktober 2005 zur Überleitung der Arbeiter der Hamburg Port Authority - Anstalt des öffentlichen Rechts - in das Verbandstarifrecht der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V.
3. Beihilfetarifverträge vom 1. Juli 1964 für
 - Angestellte nach MTV Angestellte sowie für Lehrlinge und Anlernlinge
 - Arbeiter nach MTV Arbeiter II sowie für Lehrlinge und Anlernlinge
 - das Abendpersonal der Theater
4. Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Arbeiter vom 17. Dezember 1970
5. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
6. Tarifverträge über eine Zuwendung für Angestellte, Arbeiter und Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973
7. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
9. Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte und Arbeiter vom 16. März 1977
10. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
12. Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen der an Bildschirmarbeitsplätzen tätigen Angestellten bzw. Arbeiter vom 18. Dezember 1981

13. Tarifvertrag vom 15. September 1994 zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. und der Freien und Hansestadt Hamburg - Senatsamt für den Verwaltungsdienst - im Bereich des Personalwesens
14. Tarifvertrag vom 10. Mai 1995 über die Zuweisung der Bereitschaftsdienste der Pflegepersonen, Hebammen, medizinisch-technischen Assistentinnen und medizinisch-technischen Gehilfinnen
15. Tarifvertrag vom 1. Juli 2000 zu Nr. 6 Abschnitt B Absatz 5 der Sonderregelungen (SR) 2m zum Manteltarifvertrag für Angestellte (MTV Angestellte)
16. Tarifvertrag vom 30. April 1965 für Personenkraftwagenfahrer der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, der GKSS Forschungszentrum Geesthacht GmbH (PKW-Fahrer-TV DESY/GKSS)

Teil B

Vorbemerkungen:

1. Die nachfolgende Liste ist noch nicht abschließend verhandelt. Sobald die Verhandlungen der Tarifvertragsparteien zu Anlage 1 Teil B TVÜ-AVH abgeschlossen sind, ersetzt die Neufassung diese Anlage.
2. Soweit einzelne Tarifvertragsregelungen vorübergehend fortgelten, erstreckt sich die Fortgeltung auch auf Beschäftigte i. S. d. § 1 Abs. 2 TVÜ-AVH.

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum MTV Angestellte vom 31. Januar 2003
2. Vergütungstarifvertrag Nr. 35 vom 31. Januar 2003 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) in der Fassung des Bezirkszusatztarifvertrages Nr. 2 - für die Angestellten der Flughafen Hamburg GmbH -
3. Hamburger Monatslohntarifvertrag Nr. 28 zum MTArb, MTV Arbeiter II, BMT-G vom 31. Januar 2003, soweit dieser für Arbeiter gilt, die unter den Geltungsbereich des MTV Arbeiter II bzw. des BMT-G, sowie die von diesen erfassten Personen der Anlagen 5 und 6 fallen
4. Tarifvertrag über Einreihung der Arbeiter in die Lohngruppen und über Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen vom 5. Juni 1991
5. Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, mit Ausnahme der §§ 5 bis 10, die bis Inkrafttreten der Entgeltordnung fortgelten
6. Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c MTV Angestellte vom 12. Mai 1980 - Fortgeltung bis zum Inkrafttreten einer tariflichen Neuregelung der Erschwerniszuschläge gemäß § 19 TV-AVH
7. Tarifverträge betr. Zusatzurlaub bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten vom 30. Mai 1974
8. Dritter Tarifvertrag über Prämienlöhne für die Arbeiter in Kraftfahrzeugwerkstätten der Stadtreinigung Hamburg - Anstalt des öffentlichen Rechts- vom 6. März 1997
9. Tarifvertrag vom 30. November 1977 für das Abendpersonal der Theater

10. Tarifvertrag vom 31. Januar 2003 (Vergütung Abendpersonal der Theater)
11. Tarifvertrag über eine Zuwendung für das Abendpersonal der Theater vom 12. Oktober 1973

AVH

Teil C

Vorbemerkung:

Die in dieser Anlage aufgeführten Tarifverträge sind in der jeweils geltenden Fassung zitiert.

1. Hamburger Monatslohtarifvertrag Nr. 28 zum MTArb, MTV Arbeiter II, BMT-G vom 31. Januar 2003, soweit dieser für Arbeiter gilt, die unter den Geltungsbereich des MTArb, sowie die von diesem erfassten Personen der Anlage 4 fallen
2. Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte bzw. Arbeiter vom 9. Januar 1987
3. Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998
4. Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung vom 21. Oktober 2003
5. Tarifvertrag vom 4. Dezember 1991 zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer und Auszubildenden der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, der GKSS Forschungszentrum Geesthacht GmbH, deren Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisse in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet sind
6. Tarifvertrag vom 22. Januar 1999 über eine Direktversicherung durch Gehaltsumwandlung bei der Stadtreinigung Hamburg - Anstalt des öffentlichen Rechts -
7. Tarifvertrag über leistungsbezogene Entgeltbestandteile bei der Hamburger Stadtentwässerung - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 1. Dezember 1998
8. Tarifvertrag über leistungsbezogene Entgeltbestandteile bei der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld GmbH vom 18. Juni 2003
9. Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung beim Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf - Körperschaft öffentlichen Rechts - vom 1. Januar 2002
10. Tarifvertrag zur Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung bei pflegen & wohnen - Anstalt öffentlichen Rechts - vom 25. Juli 2001

11. Tarifvertrag zur Regelung des Besitzstandes für Arbeiter der Müllabfuhr der Stadtreinigung Hamburg - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 5. Januar 2000
12. Tarifvertrag zur Neuordnung der Entlohnungsstruktur für die Arbeiter der Müllabfuhr und der Straßenreinigung vom 2. Mai 1991
13. Zweiter Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages zur Neuordnung der Entlohnungsstruktur für die Arbeiter der Müllabfuhr und der Straßenreinigung vom 16. März 1994
14. Zweiter Tarifvertrag über Zulagen für die Arbeitnehmer der Müllverbrennungsanlage der Stadtreinigung Hamburg - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 5. Januar 2000
15. Tarifvertrag über Entsorgungspauschalen für Angestellte der Stadtreinigung Hamburg - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 16. März 1994
16. Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2005 vom 11. März 2005
17. Tarifvertrag über eine Einmalzahlung für das Abendpersonal der Theater im Jahr 2005 vom 30. März 2005
18. Tarifvertrag Personalunterkünfte

Anlage 2 TVÜ-AVH

[Frei aus redaktionellen Gründen]

AVH

Anlage 3 TVÜ-AVH

Strukturausgleiche für Angestellte

Angestellte, deren Ortszuschlag sich nach § 29 Abschnitt B Abs. 5 MTV Angestellte bemisst, erhalten den entsprechenden Anteil, in jedem Fall aber die Hälfte des Strukturausgleichs für Verheiratete.

¹ Soweit nicht anders ausgewiesen, beginnt die Zahlung des Strukturausgleichs am 1. Oktober 2007. ² Die Angabe "nach ... Jahren" bedeutet, dass die Zahlung nach den genannten Jahren ab dem Inkrafttreten des TV-AVH beginnt; so wird z. B. bei dem Merkmal "nach 4 Jahren" der Zahlungsbeginn auf den 1. Oktober 2009 festgelegt, wobei die Auszahlung eines Strukturausgleichs mit den jeweiligen Monatsbezügen erfolgt. ³ Die Dauer der Zahlung ist ebenfalls angegeben; dabei bedeutet "dauerhaft" die Zahlung während der Zeit des Arbeitsverhältnisses.

¹ Ist die Zahlung "für" eine bestimmte Zahl von Jahren angegeben, ist der Bezug auf diesen Zeitraum begrenzt (z.B. "für 5 Jahre" bedeutet Beginn der Zahlung im Oktober 2007 und Ende der Zahlung mit Ablauf September 2012).

² Eine Ausnahme besteht dann, wenn das Ende des Zahlungszeitraumes nicht mit einem Stufenaufstieg in der jeweiligen Entgeltgruppe zeitlich zusammenfällt; in diesen Fällen wird der Strukturausgleich bis zum nächsten Stufenaufstieg fortgezahlt. ³ Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn der Stufenaufstieg in die Endstufe erfolgt; in diesen Fällen bleibt es bei der festgelegten Dauer.

I. Angestellte, die aus der Anlage 1a zum MTV Angestellte übergeleitet werden

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ-AVH	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1, 2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbeitrag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ-AVH			
2	X	IX b nach 2 Jahren	OZ 2	23	40 €	für 4 Jahre
2	X	IX b nach 2 Jahren	OZ 2	29	30 €	dauerhaft
2	X	IX b nach 2 Jahren	OZ 2	31	30 €	dauerhaft
2	X	IX b nach 2 Jahren	OZ 2	33	30 €	dauerhaft

Entgelt- gruppe	Vergü- tungsgrup- pe bei In- krafttreten TVÜ-AVH	Aufstieg	Ortszu- schlag Stufe 1, 2	Lebensal- tersstufe	Höhe Aus- gleichsbe- trag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ-AVH			
2	X	IX b nach 2 Jahren	OZ 2	35	20 €	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	25	35 €	nach 4 Jah- ren dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	27	35 €	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	29	35 €	nach 4 Jah- ren dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	31	35 €	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	33	35 €	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	35	35 €	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	37	20 €	dauerhaft
6	VI b	ohne	OZ 2	29	50 €	dauerhaft
6	VI b	ohne	OZ 2	31	50 €	dauerhaft
6	VI b	ohne	OZ 2	33	50 €	dauerhaft
6	VI b	ohne	OZ 2	35	50 €	dauerhaft
6	VI b	ohne	OZ 2	37	50 €	dauerhaft
6	VI b	ohne	OZ 2	39	50 €	dauerhaft
8	V c	ohne	OZ 2	37	40 €	dauerhaft
8	V c	ohne	OZ 2	39	40 €	dauerhaft
9	V b	ohne	OZ 1	29	60 €	für 12 Jahre
9	V b	ohne	OZ 1	31	60 €	nach 4 Jahren für 7 Jahre
9	V b	ohne	OZ 1	33	60 €	für 7 Jahre
9	V b	ohne	OZ 2	27	90 €	nach 4 Jahren für 7 Jahre
9	V b	ohne	OZ 2	29	90 €	für 7 Jahre
9	V b	ohne	OZ 2	35	20 €	nach 4 Jah- ren dauerhaft
9	V b	ohne	OZ 2	37	40 €	nach 4 Jah- ren dauerhaft
9	V b	ohne	OZ 2	39	40 €	dauerhaft
9	V b	ohne	OZ 2	41	40 €	dauerhaft
9	V b	IV b nach 6 Jahren	OZ 1	29	50 €	für 3 Jahre
9	V b	IV b nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 1	35	60 €	für 4 Jahre

Entgelt- gruppe	Vergü- tungsgrup- pe bei In- krafttreten TVÜ-AVH	Aufstieg	Ortszu- schlag Stufe 1, 2	Lebensal- tersstufe	Höhe Aus- gleichsbe- trag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ-AVH			
9	V b	IV b nach 2, 3, 4, 6 Jah- ren	OZ 2	31	50 €	für 4 Jahre
9	V b	IV b nach 2, 3, 4, 6 Jah- ren	OZ 2	37	60 €	dauerhaft
9	V b	IV b nach 2, 3, 4, 6 Jah- ren	OZ 2	39	60 €	dauerhaft
9	V b	IV b nach 2, 3, 4, 6 Jah- ren	OZ 2	41	60 €	dauerhaft
9	IV b	ohne	OZ 1	35	60 €	für 4 Jahre
9	IV b	ohne	OZ 2	31	50 €	für 4 Jahre
9	IV b	ohne	OZ 2	37	60 €	dauerhaft
9	IV b	ohne	OZ 2	39	60 €	dauerhaft
9	IV b	ohne	OZ 2	41	60 €	dauerhaft
10	IV b	IV a nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 1	35	40 €	für 4 Jahre
10	IV b	IV a nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 1	41	30 €	dauerhaft
10	IV b	IV a nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 1	43	30 €	dauerhaft
10	IV b	IV a n. 6. J.	OZ 2	29	70 €	für 7 Jahre
10	IV b	IV a nach 2,4, 6 Jah- ren	OZ 2	37	60 €	nach 4 Jah- ren dauerhaft
10	IV b	IV a nach 2,4, 6 Jah- ren	OZ 2	39	60 €	dauerhaft
10	IV b	IV a nach 2,6 Jahren	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
10	IV b	IV a nach 2,4,6 Jahren	OZ 2	43	60 €	dauerhaft
10	IV a	ohne	OZ 1	35	40 €	für 4 Jahre
10	IV a	ohne	OZ 1	41	30 €	dauerhaft
10	IV a	ohne	OZ 1	43	30 €	dauerhaft

Entgelt- gruppe	Vergü- tungsgrup- pe bei In- krafttreten TVÜ-AVH	Aufstieg	Ortszu- schlag Stufe 1, 2	Lebensal- tersstufe	Höhe Aus- gleichsbe- trag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ-AVH			
10	IV a	ohne	OZ 2	37	60 €	nach 4 Jah- ren
10	IV a	ohne	OZ 2	39	60 €	dauerhaft
10	IV a	ohne	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
10	IV a	ohne	OZ 2	43	60 €	dauerhaft
11	IV a	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 1	41	40 €	dauerhaft
11	IV a	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 1	43	40 €	dauerhaft
11	IV a	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	37	70 €	nach 4 Jah- ren dauerhaft
11	IV a	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	39	70 €	dauerhaft
11	IV a	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
11	IV a	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	43	70 €	dauerhaft
11	III	ohne	OZ 1	41	40 €	nach 4 Jah- ren dauerhaft
11	III	ohne	OZ 1	43	40 €	dauerhaft
11	III	ohne	OZ 2	37	70 €	nach 4 Jah- ren dauerhaft
11	III	ohne	OZ 2	39	70 €	dauerhaft
11	III	ohne	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
11	III	ohne	OZ 2	43	70 €	dauerhaft
12	III	II a nach 10 Jahren	OZ 1	33	95 €	für 5 Jahre
12	III	II a nach 10 Jahren	OZ 1	35	95 €	für 4 Jahre
12	III	II a nach 10 Jahren	OZ 1	39	50 €	nach 4 Jah- ren dauerhaft
12	III	II a nach 10 Jahren	OZ 1	41	50 €	dauerhaft
12	III	II a nach 10 Jahren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
12	III	II a nach 10 Jahren	OZ 2	33	100 €	für 4 Jahre

Entgelt- gruppe	Vergü- tungsgrup- pe bei In- krafttreten TVÜ-AVH	Aufstieg	Ortszu- schlag Stufe 1, 2	Lebensal- tersstufe	Höhe Aus- gleichsbe- trag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ-AVH			
12	III	II a nach 10 Jahren	OZ 2	37	100 €	nach 4 Jah- ren dauerhaft
12	III	II a nach 10 Jahren	OZ 2	39	100 €	dauerhaft
12	III	II a nach 10 Jahren	OZ 2	41	100 €	dauerhaft
12	III	II a nach 10 Jahren	OZ 2	43	85 €	dauerhaft
12	III	II a nach 8 Jahren	OZ 1	35	95 €	für 4 Jahre
12	III	II a nach 8 Jahren	OZ 1	39	50 €	nach 4 Jah- ren dauerhaft
12	III	II a nach 8 Jahren	OZ 1	41	50 €	dauerhaft
12	III	II a nach 8 Jahren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
12	III	II a nach 8 Jahren	OZ 2	31	100 €	für 5 Jahre
12	III	II a nach 8 Jahren	OZ 2	33	100 €	für 4 Jahre
12	III	II a nach 8 Jahren	OZ 2	37	100 €	nach 4 Jah- ren dauerhaft
12	III	II a nach 8 Jahren	OZ 2	39	100 €	dauerhaft
12	III	II a nach 8 Jahren	OZ 2	41	100 €	dauerhaft
12	III	II a nach 8 Jahren	OZ 2	43	85 €	dauerhaft
12	III	II a nach 5 Jahren	OZ 1	29	100 €	für 3 Jahre
12	III	II a nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	35	95 €	für 4 Jahre
12	III	II a nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	39	50 €	nach 4 Jah- ren dauerhaft
12	III	II a nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	41	50 €	dauerhaft
12	III	II a nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft

Entgelt- gruppe	Vergü- tungsgrup- pe bei In- krafttreten TVÜ-AVH	Aufstieg	Ortszu- schlag Stufe 1, 2	Lebensal- tersstufe	Höhe Aus- gleichsbe- trag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ-AVH			
12	III	II a nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	33	100 €	für 4 Jahre
12	III	II a nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	37	100 €	nach 4 Jah- ren dauerhaft
12	III	II a nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	39	100 €	dauerhaft
12	III	II a nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	41	100 €	dauerhaft
12	III	II a nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	43	85 €	dauerhaft
13	II a	ohne	OZ 2	39	60 €	nach 4 Jah- ren dauerhaft
13	II a	ohne	OZ 2	41	60 €	dauerhaft
13	II a	ohne	OZ 2	43	60 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 15 Jahren	OZ 1	39	80 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 15 Jahren	OZ 1	41	80 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 15 Jahren	OZ 1	43	80 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 15 Jahren	OZ 1	45	60 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 15 Jahren	OZ 2	37	110 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 15 Jahren	OZ 2	39	110 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 15 Jahren	OZ 2	41	110 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 15 Jahren	OZ 2	43	110 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 15 Jahren	OZ 2	45	60 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	31	100 €	für 3 Jahre
14	II a	I b nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	35	100 €	für 4 Jahre
14	II a	I b nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	41	80 €	nach 4 Jah- ren dauerhaft

Entgelt- gruppe	Vergü- tungsgrup- pe bei In- krafttreten TVÜ-AVH	Aufstieg	Ortszu- schlag Stufe 1, 2	Lebensal- tersstufe	Höhe Aus- gleichsbe- trag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ-AVH			
14	II a	I b nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	43	80 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	45	60 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	31	110 €	für 7 Jahre
14	II a	I b nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	33	50 €	für 4 Jahre
14	II a	I b nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	39	110 €	nach 4 Jah- ren dauerhaft
14	II a	I b nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	41	110 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	43	110 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	45	60 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 1	33	50 €	nach 4 Jahren für 5 Jahre
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 1	35	50 €	für 5 Jahre
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 1	37	80 €	für 4 Jahre
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 1	41	80 €	nach 4 Jah- ren dauerhaft
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 1	43	80 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 1	45	60 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 2	35	110 €	nach 3 Jah- ren für 3 Jah- re
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 2	37	110 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 2	39	110 €	nach 4 Jah- ren dauerhaft
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 2	41	110 €	dauerhaft

Entgelt- gruppe	Vergü- tungsgrup- pe bei In- krafttreten TVÜ-AVH	Aufstieg	Ortszu- schlag Stufe 1, 2	Lebensal- tersstufe	Höhe Aus- gleichsbe- trag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ-AVH			
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 2	43	110 €	dauerhaft
14	II a	I b nach 11 Jahren	OZ 2	45	60 €	dauerhaft
14	I b	ohne	OZ 1	35	100 €	für 4 Jahre
14	I b	ohne	OZ 1	41	80 €	nach 4 Jah- ren dauerhaft
14	I b	ohne	OZ 1	43	80 €	dauerhaft
14	I b	ohne	OZ 1	45	60 €	dauerhaft
14	I b	ohne	OZ 2	33	50 €	für 4 Jahre
14	I b	ohne	OZ 2	39	110 €	nach 4 Jah- ren dauerhaft
14	I b	ohne	OZ 2	41	110 €	dauerhaft
14	I b	ohne	OZ 2	43	110 €	dauerhaft
14	I b	ohne	OZ 2	45	60 €	dauerhaft
15	I a	ohne	OZ 1	39	110 €	für 4 Jahre
15	I a	ohne	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
15	I a	ohne	OZ 1	45	50 €	dauerhaft
15	I a	ohne	OZ 2	37	110 €	für 4 Jahre
15	I a	ohne	OZ 2	41	50 €	dauerhaft
15	I a	ohne	OZ 2	43	50 €	dauerhaft
15	I a	ohne	OZ 2	45	50 €	dauerhaft
15	I b	I a nach 8 Jahren	OZ 1	39	110 €	für 4 Jahre
15	I b	I a nach 8 Jahren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
15	I b	I a nach 8 Jahren	OZ 1	45	50 €	dauerhaft
15	I b	I a nach 8 Jahren	OZ 2	37	110 €	für 4 Jahre
15	I b	I a nach 8 Jahren	OZ 2	41	50 €	dauerhaft
15	I b	I a nach 8 Jahren	OZ 2	43	50 €	dauerhaft
15	I b	I a nach 8 Jahren	OZ 2	45	50 €	dauerhaft

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ-AVH	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1, 2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbeitrag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ-AVH			
15	I b	I a nach 4 Jahren	OZ 1	39	110 €	für 4 Jahre
15	I b	I a nach 4 Jahren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
15	I b	I a nach 4 Jahren	OZ 1	45	50 €	dauerhaft
15	I b	I a nach 4 Jahren	OZ 2	37	110 €	für 4 Jahre
15	I b	I a nach 4 Jahren	OZ 2	41	50 €	dauerhaft
15	I b	I a nach 4 Jahren	OZ 2	43	50 €	dauerhaft
15	I b	I a nach 4 Jahren	OZ 2	45	50 €	dauerhaft
15 Ü	I	ohne	OZ 2	43	50 €	dauerhaft
15 Ü	I	ohne	OZ 2	45	50 €	dauerhaft

II. Angestellte, die aus der Anlage 1b zum MTV Angestellte übergeleitet werden

EG	Vergütungsgruppe	Ortszuschlag Stufe 1/2	Überleitung aus Stufe	nach	für	Betrag
12a	Kr. XII 5 Jahre Kr. XIII	OZ 2	6	1 Jahr	6 Jahre	EUR 90,00
11b	Kr. XI 5 Jahre Kr. XII	OZ 2	6	1 Jahr	6 Jahre	EUR 150,00
		OZ 1	6	1 Jahr	6 Jahre	EUR 90,00
			7	2 Jahren	5 Jahre	EUR 130,00
11a	Kr. X 5 Jahre Kr. XI	OZ 2	4	5 Jahren	2 Jahre	EUR 220,00
			5	3 Jahren	4 Jahre	EUR 300,00
		OZ 1	5	3 Jahren	4 Jahre	EUR 190,00
			6	1 Jahr	6 Jahre	EUR 260,00
10a	Kr. IX 5 Jahre Kr. X	OZ 2	5	3 Jahren	2 Jahre, danach	EUR 270,00

EG	Vergütungs- gruppe	Ortszu- schlag Stufe 1/2	Überlei- tung aus Stufe	nach	für	Betrag
					dauerhaft	EUR 20,00
			6	4 Jahren	dauerhaft	EUR 35,00
			7	2 Jahren	dauerhaft	EUR 35,00
			8	2 Jahren	dauerhaft	EUR 35,00
		OZ 1	5	3 Jahren	2 Jahre	EUR 170,00
			6	1 Jahr	4 Jahre	EUR 240,00
9d	Kr. VIII 5 Jahre Kr. IX	OZ 2	5	6 Jahren	dauerhaft	EUR 15,00
			6	1 Jahr	3 Jahre, danach dauerhaft	EUR 140,00 EUR 15,00
			7	2 Jahren	dauerhaft	EUR 30,00
			8	2 Jahren	dauerhaft	EUR 20,00
		OZ 1	6	1 Jahr	1 Jahr, danach für 2 Jahre	EUR 200,00 EUR 60,00
9b	Kr. VII	OZ 2	5	4 Jahren	3 Jahre	EUR 45,00
			6	2 Jahren	2 Jahre, danach für 3 Jahre	EUR 40,00 EUR 100,00
			7	2 Jahren	dauerhaft	EUR 10,00
			8	2 Jahren	dauerhaft	EUR 10,00
		OZ 1	6	6 Jahren	1 Jahr	EUR 60,00
			7	4 Jahren	3 Jahre	EUR 60,00
9c	Kr. VII 5 Jahre Kr. VIII	OZ 2	4	4 Jahren	2 Jahre, danach für 4 Jahre	EUR 55,00 EUR 110,00
			5	4 Jahren	3 Jahre	EUR 80,00
			6	1 Jahr	6 Jahre	EUR 140,00
		OZ 1	5	3 Jahren	2 Jahre, danach für 5 Jahre	EUR 150,00 EUR 60,00
			6	1 Jahr	9 Jahre	EUR 150,00
			7	2 Jahren	5 Jahre	EUR 100,00
9b	Kr. VI 5 Jahre Kr. VII	OZ 2	6	1 Jahr	6 Jahre	EUR 90,00
			7	2 Jahren	dauerhaft	EUR 10,00
			8	2 Jahren	dauerhaft	EUR 10,00
		OZ 1	5	3 Jahren	2 Jahre	EUR 240,00
			6	1 Jahr	1 Jahr	EUR 200,00
			7	4 Jahren	3 Jahre	EUR 65,00

EG	Vergütungs- gruppe	Ortszu- schlag Stufe 1/2	Überlei- tung aus Stufe	nach	für	Betrag
9b	Kr. VI 7 Jahre Kr. VII	OZ 2	6	4 Jahren	3 Jahre	EUR 90,00
			7	1 Jahr	1 Jahr danach für 5 Jahre	EUR 200,00 EUR 120,00
			8	2 Jahren	dauerhaft	EUR 10,00
		OZ 1	5	4 Jahren	4 Jahre	EUR 50,00
			7	1 Jahr	1 Jahr danach für 5 Jahre	EUR 190,00 EUR 20,00
9a	Kr VI	OZ 2	4	4 Jahren	3 Jahre	EUR 30,00
			5	2 Jahren	5 Jahre	EUR 75,00
		OZ 1	5	2 Jahren	8 Jahre	EUR 50,00
			6	4 Jahren	3 Jahre	EUR 40,00
			7	2 Jahren	5 Jahre	EUR 60,00
8a	Kr. Va 3 Jahre, Kr. VI	OZ 2	3	4 Jahren	7 Jahre	EUR 45,00
			5	2 Jahren	5 Jahre	EUR 60,00
		OZ 1	4	2 Jahren	9 Jahre	EUR 55,00
			7	2 Jahren	5 Jahre	EUR 60,00
8a	Kr. Va 5 Jahre Kr. VI	OZ 2	3	4 Jahren	7 Jahre	EUR 45,00
			5	2 Jahren	5 Jahre	EUR 60,00
		OZ 1	3	4 Jahren	3 Jahre	EUR 55,00
			4	2 Jahren	9 Jahre	EUR 55,00
			7	2 Jahren	5 Jahre	EUR 60,00
8a	Kr. V 6 Jahre Kr. VI	OZ 2	2	6 Jahren	7 Jahre	EUR 30,00
			3	4 Jahren	7 Jahre	EUR 35,00
			5	2 Jahren	5 Jahre	EUR 60,00
		OZ 1	3	2 Jahren	7 Jahre	EUR 120,00
			4	2 Jahren	9 Jahre	EUR 55,00
			7	2 Jahren	5 Jahre	EUR 60,00
8a	Kr. V 4 Jahre, Kr. Va 2 Jahre, Kr. VI	OZ 2	2	6 Jahren	7 Jahre	EUR 60,00
			3	4 Jahren	7 Jahre	EUR 60,00
			4	3 Jahren	4 Jahre	EUR 25,00
			5	1 Jahr	2 Jahre, danach für 4 Jahre	EUR 25,00 EUR 80,00

EG	Vergütungs- gruppe	Ortszu- schlag Stufe 1/2	Überlei- tung aus Stufe	nach	für	Betrag
			7	1 Jahr	1 Jahr	EUR 40,00
			8	1 Jahr	1 Jahr	EUR 40,00
		OZ 1	3	2 Jahren	5 Jahre	EUR 55,00
			4	2 Jahren	4 Jahre, danach für 5 Jahre	EUR 70,00 EUR 20,00
			7	2 Jahren	5 Jahre	EUR 55,00
7a	Kr. V 4 Jahre Kr. Va	OZ 2	3	4 Jahren	7 Jahre	EUR 55,00
			5	4 Jahren	3 Jahre	EUR 70,00
			7	2 Jahren	dauerhaft	EUR 25,00
			8	2 Jahren	dauerhaft	EUR 20,00
		OZ 1	5	2 Jahren	9 Jahre	EUR 45,00
			7	2 Jahren	5 Jahre	EUR 40,00
7a	Kr. V 5 Jahre Kr. Va	OZ 2	3	4 Jahren	7 Jahre	EUR 45,00
			4	2 Jahren	9 Jahre	EUR 100,00
			5	4 Jahren	3 Jahre	EUR 90,00
			7	2 Jahren	dauerhaft	EUR 25,00
			8	2 Jahren	dauerhaft	EUR 20,00
		OZ 1	5	2 Jahren	9 Jahre	EUR 45,00
			7	2 Jahren	5 Jahre	EUR 40,00
7a	Kr. IV 2 Jahre (Hebammen 1 Jahr, Alten- pflegerinnen 3 Jahre) Kr. V 4 Jahre Kr. Va	OZ 2	3	2 Jahren (Alten- pflege- rinnen nach 3 Jahren)	9 Jahre (Altenpfe- gerinnen für 8 Jah- re)	EUR 50,00
			5	2 Jahren	5 Jahre	EUR 55,00
			7	2 Jahren	dauerhaft	EUR 25,00
			8	2 Jahren	dauerhaft	EUR 20,00
		OZ 1	4	4 Jahren	2 Jahre	EUR 20,00
			5	2 Jahren	9 Jahre	EUR 55,00
			6	4 Jahren	3 Jahre	EUR 10,00
			7	2 Jahren	5 Jahre	EUR 60,00
7a	Kr. IV 4 Jahre Kr. V	OZ 2	4	4 Jahren	dauerhaft	EUR 25,00
			5	6 Jahren	dauerhaft	EUR 25,00
			6	4 Jahren	dauerhaft	EUR 35,00
			7	2 Jahren	dauerhaft	EUR 65,00

EG	Vergütungs- gruppe	Ortszu- schlag Stufe 1/2	Überlei- tung aus Stufe	nach	für	Betrag
			8	2 Jahren	dauerhaft	EUR 40,00
		OZ 1	3	2 Jahren	3 Jahre	EUR 100,00
			6	2 Jahren	4 Jahre	EUR 40,00
			7	2 Jahren	4 Jahre	EUR 90,00
4a	Kr. III 4 Jahre Kr. IV	OZ 2	3	2 Jahren	2 Jahre.	EUR 20,00
					danach für 7 Jahre	EUR 60,00
			4	4 Jahren	3 Jahre	EUR 40,00
			5	2 Jahren	5 Jahre	EUR 60,00
			7	2 Jahren	dauerhaft	EUR 25,00
			8	2 Jahren	dauerhaft	EUR 35,00
		OZ 1	5	2 Jahren	9 Jahre	EUR 55,00
			7	2 Jahren	5 Jahre	EUR 40,00
4a	Kr. II 2 Jahre Kr. III 4 Jahre Kr. IV	OZ 2	3	2 Jahren	9 Jahre	EUR 40,00
			4	4 Jahren	3 Jahre	EUR 40,00
			5	2 Jahren	5 Jahre	EUR 60,00
			7	2 Jahren	dauerhaft	EUR 25,00
			8	2 Jahren	dauerhaft	EUR 35,00
		OZ 1	5	2 Jahren	9 Jahre	EUR 55,00
			7	2 Jahren	5 Jahre	EUR 40,00
3a	Kr. I 3 Jahre Kr. II	OZ 2	2	1 Jahr	10 Jahre	EUR 55,00
			7	4 Jahren	dauerhaft	EUR 15,00
			8	2 Jahren	dauerhaft	EUR 25,00
		OZ 1	2	1 Jahr	3 Jahre	EUR 30,00
			4	2 Jahren	9 Jahre	EUR 35,00

Anlage 4 TVÜ-AVH

[Frei aus redaktionellen Gründen]

AVH

Anlage 5 TVÜ-AVH

[Frei aus redaktionellen Gründen]

AVH

Anlage 6 zum TVÜ-AVH

Sonderregelung für Beschäftigte der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY und der Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH

Nr. 1

Zu § 1 Abs. 1 - Geltungsbereich im Tarifgebiet Ost

¹ Der TVÜ-AVH gilt für Beschäftigte der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY und der GKSS - Forschungszentrum Geesthacht GmbH (jetzt: Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH) im Tarifgebiet Ost, deren Arbeitsverhältnis in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet worden ist und bei denen der Bezug des Arbeitsverhältnisses zu diesem Gebiet fortbesteht, ab dem 1. April 2006. ² Bis zu diesem Zeitpunkt findet der Tarifvertrag vom 4. Dezember 1991 zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer und Auszubildenden der Stiftung Deutsches Elektronen Synchrotron DESY, der GKSS - Forschungszentrum Geesthacht GmbH (jetzt: Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH), deren Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet sind, weiterhin Anwendung.

Nr. 2

Zu § 2 Abs. 1 - Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV-AVH im Tarifgebiet Ost

¹ Der TV-AVH ersetzt in Verbindung mit diesem Tarifvertrag den Tarifvertrag vom 4. Dezember 1991 zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer und Auszubildenden der Stiftung Deutsches Elektronen Synchrotron DESY, der GKSS - Forschungszentrum Geesthacht GmbH (jetzt: Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH), deren Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages

genannten Gebiet begründet sind. ² Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 1. April 2006, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

Nr. 3

Maßgaben zur Anwendung im Tarifgebiet Ost

- (1) Der TVÜ-AVH ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
- a) an die Stelle des 30. September 2005 tritt der 31. März 2006
 - b) an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. April 2006
 - c) an die Stelle des 31. Dezember 2005 tritt der 30. Juni 2006
 - d) an die Stelle des 1. Januar 2006 tritt der 1. Juli 2006
 - e) an die Stelle des 30. September 2007 tritt der 31. März 2008
 - f) an die Stelle des 1. Oktober 2007 tritt der 1. April 2008
 - g) an die Stelle des Monats September 2005 tritt der Monat März 2006
 - h) an die Stelle des Monats Oktober 2005 tritt der Monat April 2006
 - i) an die Stelle des Kalenderjahres 2005 tritt das Kalenderjahr 2006
 - j) an die Stelle des Kalenderjahres 2006 tritt das Kalenderjahr 2007.
- (2) [1] ¹ Nach § 3 des Tarifvertrages vom 4. Dezember 1991 zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer und Auszubildenden der Stiftung Deutsches Elektronen Synchrotron DESY, der GKSS - Forschungszentrum Geesthacht GmbH (jetzt: Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH), deren Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet sind, finden die zwischen den Gewerkschaften und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für den öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet abgeschlossenen Tarifverträge in der für die Länder geltenden Fassung sowie die diese ändernden, ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträge sinngemäße Anwendung. ² Soweit in diesen Tarifverträgen auf die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils maßgebenden Bestimmungen verwiesen wird, sind die Bestimmungen der Freien und Hansestadt Hamburg sinngemäß anzuwenden. ³ Abweichend hiervon gelten für die Zuordnung der Arbeiter zu den Lohngruppen die Einreihungsmerkmale der Betriebslohntabelle Nr. 5 zu dem Tarifvertrag über die Einreihung der Arbeiter in die Lohngruppen und über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen vom 5. Juni 1991 in der jeweiligen Fassung.

[2] Soweit im TVÜ-AVH auf den Geltungsbereich des MTV Angestellte bzw. auf den Geltungsbereich des MTV Arbeiter II abgestellt wird, gilt dies gleichermaßen für die sinngemäße Anwendung des BAT-O bzw. des MTArb-O.

Nr. 4

Nichtanwendung von Regelungen des TVÜ-AVH

Die §§ 23 und 24 TVÜ-AVH und die Anlagen 2 und 4 TVÜ-AVH finden ab 1. Januar 2016 keine Anwendung.

Nr. 5

Anwendung von Regelungen des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund)

- (1) ^[1] Abweichend von den §§ 8, 9 und 12 TVÜ-AVH finden ab 1. Januar 2016 § 8 Absätze 1 bis 3, §§ 9 und 12 TVÜ-Bund in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- an die Stelle des 31. Dezember 2013 tritt der 31. Dezember 2015
 - an die Stelle des BAT/BAT-O tritt der MTV Angestellte
 - an die Stelle des TVöD tritt der TV-AVH
 - an die Stelle der Anlage 3 TVÜ-Bund tritt die Anlage 3 TVÜ-AVH.
- ² § 8 Absatz 2 Satz 6 und Absatz 3 Satz 5 TVÜ-Bund finden abweichend von Satz 1 ab 1. März 2016 Anwendung.
- ^[2] Die Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 Satz 3 TVÜ-AVH findet ab 1. Januar 2016 keine Anwendung mehr.
- ^[3] Abweichend von § 6 TVÜ-AVH findet ab 1. März 2016 § 6 TVÜ-Bund in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Abweichend von § 16a TVÜ-AVH findet ab 1. Januar 2016 § 16a TVÜ-Bund in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- an die Stelle des MTArb/MTArb-O tritt der MTV Arbeiter II
 - an die Stelle des BAT/BAT-O tritt der MTV Angestellte
 - an die Stelle des 31. Dezember 2013 tritt der 31. Dezember 2015.
- (3) ¹ Abweichend von § 17 TVÜ-AVH findet ab 1. Januar 2016 § 17 TVÜ-Bund in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. ² § 17 Absatz 7 TVÜ-Bund findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- an die Stelle von § 16 (Bund) Absatz 3a TVöD tritt § 16 Absatz 2a TV-AVH
 - an die Stelle der Anlage 2 TVÜ-Bund tritt die Anlage 2 TVÜ-AVH
 - an die Stelle des § 4 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 TVÜ-Bund tritt § 4 Absatz 1 i.V.m Anlage 2 TVÜ-AVH

- an die Stelle des 31. Dezember 2013 tritt der 31. Dezember 2015
 - an die Stelle der Textstelle "geltenden Fassung" tritt die Textstelle "anzuwendenden Fassung".
- (4) Abweichend von den §§ 18 und 19 TVÜ-AVH finden ab 1. Januar 2016 die §§ 18 und 19 TVÜ-Bund in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- an die Stelle des MTArb/MTArb-O tritt der MTV Arbeiter II
 - an die Stelle des BAT/BAT-O tritt der MTV Angestellte
 - an die Stelle des TVöD tritt der TV-AVH.
- (5) § 23 TVÜ-Bund findet ab 1. Januar 2016 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Textstelle "im Bereich des Bundes" die Textstelle "im Bereich der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY und im Bereich der GKSS - Forschungszentrum Geesthacht GmbH (jetzt: Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH)" tritt.
- (6) Der 5. Abschnitt TVÜ-Bund [§§ 24 bis 28 TVÜ-Bund] findet ab 1. Januar 2016 Anwendung.
- (7) § 24 TVÜ-Bund findet ab 1. Januar 2016 in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- an die Stelle des TVöD tritt der TV-AVH
 - an die Stelle des 31. Dezember 2013 tritt der 31. Dezember 2015
 - an die Stelle der Textstelle "beim Bund" tritt die Textstelle "bei der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY oder bei der GKSS - Forschungszentrum Geesthacht GmbH (jetzt: Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH)"
 - an die Stelle der Textstelle "zum Bund" tritt die Textstelle "zu der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY oder zu der GKSS - Forschungszentrum Geesthacht GmbH (jetzt: Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH)"
 - an die Stelle des 1. Januar 2014 tritt der 1. Januar 2016.
- (8) § 25 TVÜ-Bund findet ab 1. Januar 2016 in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben Anwendung:
1. An die Stelle des 1. Januar 2014 tritt der 1. Januar 2016 und an die Stelle des 31. Dezember 2013 der 31. Dezember 2015.
 2. Die Protokollerklärung zu § 25 Absatz 1 findet redaktionell wie folgt angepasst Anwendung:
 - an die Stelle des TVöD tritt der TV-AVH

- an die Stelle des TVÜ-Bund tritt der TVÜ-AVH
 - an die Stelle des 31. Dezember 2013 tritt der 31. Dezember 2015
 - an die Stelle der Textstelle "geltenden Fassung" tritt die Textstelle "anzuwendenden Fassung".
3. In § 25 Absatz 3 tritt an die Stelle der Textstelle "§ 17 Abs. 6 in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung" die Textstelle "§ 17 Abs. 6 TVÜ-AVH in der bis zum 31. Dezember 2015 anzuwendenden Fassung".
- (9) § 26 TVÜ-Bund findet ab 1. Januar 2016 in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- 1. An die Stelle des 30. Juni 2015 tritt der 30. Juni 2017 und an die Stelle des 1. Januar 2014 der 1. Januar 2016.
 - 2. In Absatz 2 tritt an die Stelle der Textstelle "§ 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung" die Textstelle "§ 17 Abs. 4 TV-AVH in der bis zum 29. Februar 2016 anzuwendenden Fassung".
 - 3. In den Absätzen 3 und 5 tritt an die Stelle des TVöD der TV-AVH.
- (10) § 27 TVÜ-Bund findet ab 1. Januar 2016 in der jeweils geltenden Fassung unter folgenden Maßgaben Anwendung:
- 1. In Absatz 1 tritt an die Stelle der Textstelle "§ 17 Abs. 8" die Textstelle "§ 17 Abs. 8 TVÜ-AVH" und an die Stelle des 31. Dezember 2013 der 31. Dezember 2015.
 - 2. In Absatz 3 Satz 1 tritt an die Stelle der Textstelle "des Anhangs zu § 16 (Bund) TVöD in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung" die Textstelle "des Anhangs zu § 16 TV-AVH in der bis zum 31. Dezember 2015 anzuwendenden Fassung".
 - 3. In Absatz 3 tritt an die Stelle des Satzes 4 der folgende Satz 4:

⁴ In Stufe 1 oder 2 übergeleitete Beschäftigte, die am 31. Dezember 2015 nach einem Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe 9 des Tarifvertrages über die Einreihung der Arbeiter in die Lohngruppen und über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen vom 5. Juni 1991 in Verbindung mit § 17 TVÜ-AVH und der Anlage 4 zum TVÜ-AVH in der bis zum 31. Dezember 2015 anzuwendenden Fassung oder in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und der Anlage 2 zum TVÜ-AVH in der bis zum 31. Dezember 2015 anzu-

wendenden Fassung in Entgeltgruppe 9 TV-AVH eingruppiert waren und für die gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 TV-AVH in der bis zum 31. Dezember 2015 anzuwendenden Fassung abweichende Stufenlaufzeiten und Endstufen galten, erreichen nach Ablauf der Stufenlaufzeit in Stufe 2 die Stufe 4; die Stufenlaufzeit in Stufe 4 zum Erreichen der Stufe 5 beträgt sieben Jahre.

4. In Absatz 3 Satz 5 tritt an die Stelle des TVöD der TV-AVH.

(11) Anlage 1 TÜV-Bund Teil B:

Nr. 2 der Vorbemerkungen, die Nummern 21, 22 und 23 und die Ziffern 1 und 2 des Anhangs zu Nrn. 21, 22 und 23 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B finden ab 1. Januar 2016 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(12) Anlage 5 zu § 23:

Die Nummern 10 und 11 der Anlage 5 zu § 23 finden ab 1. Januar 2016 in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- an die Stelle des 31. Dezember 2013 tritt der 31. Dezember 2015
- an die Stelle des 1. Januar 2014 tritt der 1. Januar 2016
- an die Stelle des BAT/BAT-O tritt der MTV Angestellte
- an die Stelle des TVöD tritt der TV-AVH
- an die Stelle der Textstelle "zum Bund" tritt die Textstelle "zur Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY oder zur GKSS - Forschungszentrum Geesthacht GmbH (jetzt: Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH)".

(13) Die Niederschriftserklärungen 11 bis 13 zum TVÜ-Bund finden ab 1. Januar 2016 Anwendung.

Nr. 6

Erschwerniszuschläge

(1) Die bei Überleitung in den TV EntgO Bund zum 1. Januar 2016 nach dem Tarifvertrag über die Einreihung der Arbeiter in die Lohngruppen und über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen vom 5. Juni 1991 zustehenden Zulagen bzw. Zuschläge werden für die Dauer der ununterbrochenen Ausübung dieser zulagen- bzw. zuschlagsberechtigenden Tätigkeiten mit der Maßgabe fortgezahlt, dass die Grenzen und die Bemessungsgrundlagen des § 19 Abs. 4 TV-AVH zu beachten sind.

- (2) Werden Beschäftigten nach dem 31. Dezember 2015 Arbeiten übertragen, die außergewöhnliche Erschwernisse beinhalten, findet § 19 TVöD in der für den Bund jeweils geltenden Fassung Anwendung.

AVH

Anlage 7 zum TVÜ-AVH

Sonderregelung für Beschäftigte der Winterhuder Werkstätten GmbH

Vorbemerkung

Der TVÜ-AVH gilt grundsätzlich mit der Maßgabe, dass die unter dem Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) / des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-L), beide vom 12. Oktober 2006, abgeleisteten Zeiten angerechnet werden.

Nr. 1

Zu § 1 Abs. 1 und Abs. 3 - Geltungsbereich

- (1) Der TVÜ-AVH gilt für die Winterhuder Werkstätten GmbH ab dem 1. Juli 2007.
- (2) An die Stelle des 30. September 2005 tritt der 30. Juni 2007, an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. Juli 2007 und an die Stelle des 30. September 2007 tritt der 31. Oktober 2008.
- (3) In Absatz 3 tritt an die Stelle des MTV Angestellte bzw. MTV Arbeiter II der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006.
- (4) Die Protokollerklärung zu Absatz 1 findet keine Anwendung.

Nr. 2

Zu § 3 - Überleitung in den TV-AVH

An die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. Juli 2007.

Nr. 3

Zu § 4 Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen

¹ § 4 Absätze 1 bis 3 und die Protokollerklärung zu § 4 finden keine Anwendung. ² Die Protokollerklärung zu § 4 Absatz 1 findet Anwendung.

Nr. 4

Zu § 5 - Vergleichsentgelt

Es gilt das nach dem TVÜ-L ermittelte Vergleichsentgelt.

Nr. 5

Zu § 6 - Stufenzuordnung der Angestellten

- (1) Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle wird das nach dem TVÜ-L ermittelte Vergleichsentgelt einschließlich Zuordnung zu einer Entgeltgruppe zugrunde gelegt.
- (2) An die Stelle des 1. Oktober 2007 tritt der 1. November 2008.
- (3) Absatz 5 Satz 3 findet keine Anwendung.

Nr. 6

Zu § 7 - Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter

- (1) Anstelle der Regelung des Absatzes 1 wird die nach § 7 TVÜ-L ermittelte Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle einschließlich Zuordnung zu einer Entgeltgruppe zugrunde gelegt.
- (2) Bei Anwendung von Absatz 3 wird für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle das nach dem TVÜ-L ermittelte Vergleichsentgelt einschließlich Zuordnung zu einer Entgeltgruppe zugrunde gelegt.
- (3) An die Stelle des September 2005 tritt der Oktober 2006.

Nr. 7

Zu § 8 - Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege

- (1) An die Stelle des MTV Angestellte tritt der BAT.
- (2) An die Stelle des in Absatz 2 Satz 1 genannten Klammerzusatzes "(§ 5)" tritt der Klammerzusatz "(§ 5 TVÜ-L)".
- (3) An die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006, an die Stelle des 1. November 2005 tritt der 1. Dezember 2006, an die Stelle des 30. September 2007 tritt der 31. Oktober 2008, an die Stelle des 1. Oktober 2007 tritt der 1. November 2008 und an die Stelle des in Absatz 3 genannten Stichtags tritt der 1. November 2006.

Nr. 8

Zu § 9 - Vergütungsgruppenzulagen

- (1) An die Stelle des MTV Angestellte tritt der BAT.
- (2) An die Stelle des 30. September 2005 tritt der 31. Oktober 2006 und an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006.

Nr. 9

Zu § 10 - Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeiten

- (1) An die Stelle des MTV Angestellte tritt der BAT und an die Stelle des MTV Arbeiter II tritt der MTArb.
- (2) An die Stelle des 30. September 2005 tritt der 31. Oktober 2006, an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006, an die Stelle des 1. Oktober 2007 tritt der 1. November 2008, an die Stelle des 30. September 2007 tritt der 31. Oktober 2008 und an die Stelle des September 2005 tritt der Oktober 2006.

Nr. 10

Zu § 11 - Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) Es gilt die nach § 11 TVÜ-L ermittelte Besitzstandszulage.
- (2) An die Stelle des September 2005 tritt der Oktober 2006, an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006, an die Stelle des 31. Dezember 2005 tritt der 31. Dezember 2006 und an die Stelle des 1. Januar 2006 tritt der 1. Januar 2007.

Nr. 11

Zu § 12 - Strukturausgleich

- (1) An die Stelle des MTV Angestellte tritt der BAT.
- (2) An die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006 und an die Stelle des Oktober 2007 tritt der November 2008.
- (3) Beschäftigte, die nach dem TVÜ-L in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet wurden, erhalten einen Strukturausgleich wie Beschäftigte, die nach dem TVÜ-AVH in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet worden sind.

Nr. 12

Zu § 13 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- (1) An die Stelle des 30. September 2005 tritt der 31. Oktober 2006, an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006 und an die Stelle des September 2005 tritt der Oktober 2006.
- (2) An die Stelle des MTV Angestellte tritt der BAT.
- (3) ¹ Bei Beschäftigten, für die bis zum 31. Oktober 2006 § 71 BAT gegolten hat und die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird anstelle des Krankengeldzuschusses nach § 22 Absatz 2 und 3 TV-AVH für die Dauer des über den 31. Oktober 2006 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses das Entgelt nach § 21 TV-AVH bis zur Dauer von 26 Wochen gezahlt. ² § 22 Absatz 4 TV-AVH findet auf die Entgeltfortzahlung nach Satz 1 entsprechende Anwendung. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für bisher unter § 71 BAT fallende

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und am 19. Mai 2006 (Stichtag) einen Anspruch auf Krankengeld erst ab der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit hatten, sofern diese den Antrag bis zum 31. Dezember 2006 gestellt haben.

- (4) Es gilt die folgende Protokollerklärung zu § 13:

Protokollerklärung zu § 13:

¹Ansprüche aufgrund von Regelungen für die Gewährung von Beihilfen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Krankheitsfall bleiben für übergeleitete Beschäftigte, die am 31. Oktober 2006 noch Anspruch auf Beihilfe haben, unberührt. ²Änderungen von Beihilfevorschriften für Beamte kommen zur Anwendung, soweit auf Landes- bzw. Bundesvorschriften Bezug genommen wird.

Nr. 13

Zu § 14 - Beschäftigungszeit

- (1) An die Stelle des 30. September 2005 tritt der 31. Oktober 2006, an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006.
- (2) An die Stelle des MTV Angestellte tritt der BAT und an die Stelle des MTV Arbeiter II tritt der MTArb.

Nr. 14

Zu § 15 - Urlaub

- (1) An die Stelle des Urlaubsjahres 2005 tritt das Urlaubsjahr 2006, an die Stelle des September 2005 tritt der Oktober 2006, an die Stelle des 31. Dezember 2005 tritt der 31. Dezember 2006, an die Stelle des Kalenderjahres 2006 tritt das Kalenderjahr 2007 und an die Stelle des 30. September 2005 tritt der 31. Oktober 2006.
- (2) An die Stelle des MTV Angestellte tritt der BAT, an die Stelle des MTV Arbeiter II tritt der MTArb.
- (3) Aus dem Geltungsbereich des MTArb übergeleiteten Beschäftigten, die am 31. Oktober 2006 Anspruch auf einen Zusatzurlaub nach § 49 Absatz 4 MTArb haben, behalten diesen Anspruch, solange sie die An-

spruchsvoraussetzungen in dem über den 31. Oktober 2006 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnis weiterhin erfüllen.

Nr. 15

Zur Protokollerklärung zum 3. Abschnitt

- (1) Beschäftigte, die Zahlungen nach den §§ 25, 37 MTArb bzw. § 56 BAT erhalten haben, erhalten diese Zahlungen nach den §§ 25, 37 MTV Arbeiter II bzw. § 56 MTV Angestellte als zu verrechnender Abschlag auf das Entgelt, das diesen Beschäftigten nach dem noch zu erzielenden künftigen Verhandlungsergebnis zusteht, weiter.
- (2) Anstelle von § 55 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 BAT tritt § 55 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 MTV Angestellte.
- (3) An die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006.

Nr. 16

Zu § 17 - Eingruppierung

An die Stelle des 30. September 2005 tritt der 31. Oktober 2006 und an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006.

Nr. 17

Zu § 18 - Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 30. September 2005

¹An die Stelle des 30. September 2005 tritt der 31. Oktober 2006, an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006 und an die Stelle des 30. September 2007 tritt der 31. Oktober 2008. ²An die Stelle des MTV Angestellte tritt der BAT, an die Stelle des MTV Arbeiter II tritt der MTArb.

Nr. 18

Zu § 19 - Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü

- (1) An die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006 und an die Stelle des MTV Angestellte tritt der BAT.
- (2) ¹ Beschäftigte, die nach dem TVÜ-L in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet wurden, werden mit ihrem nach dem TVÜ-L ermittelten Vergleichsentgelt der Entgeltgruppe 14 des TVÜ-AVH zugeordnet. ² Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-AVH.

Nr. 19

Zu § 21 - Einmalzahlungen für 2006 und 2007

- (1) ¹ Abweichend von § 21 erhalten vollbeschäftigte Beschäftigte, die von der Freien und Hansestadt Hamburg auf die Winterhuder Werkstätten GmbH übergeleitet wurden, für die Jahre 2006 und 2007 Einmalzahlungen in Höhe von insgesamt EUR 900,00. ² Auf diese Einmalzahlungen werden Einmalzahlungen, die von der Freien und Hansestadt Hamburg geleistet wurden, angerechnet. ³ Der jeweilige Restbetrag wird von der Winterhuder Werkstätten GmbH im September 2007 gezahlt.
- (2) Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlungen, der dem Verhältnis der mit ihnen im September 2007 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten entspricht.

Nr. 19a

Zu § 26a - Überleitung der Beschäftigten in die Anlage C zu § 97 BT-V bzw. § 52 BT-B^A und weitere Regelungen

- (1) § 26a Absatz 3 Satz 7 findet in der folgenden Fassung Anwendung:

⁷ Bei Beschäftigten, die am 1. November 2006 aus dem BAT in den TV-L übergeleitet wurden, deren Arbeitsverhältnis seit dem 1. Juli 2007 vom

^A **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. des Anhangs zur Anlage C zu § 52 Abs. 1 BT-B

TV-AVH erfasst wird und die nach dem Anhang der Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B^A in der Entgeltgruppe S 2 bis S 9 eingruppiert sind, erhöht sich das Vergleichsentgelt um 2,65 v. H., wenn sie aus den Stufen 2 bis 5 ihrer Entgeltgruppe übergeleitet werden; bei Beschäftigten, die am 1. November 2006 aus dem BAT in den TV-L übergeleitet wurden, deren Arbeitsverhältnis seit dem 1. Juli 2007 vom TV-AVH erfasst wird und die nach dem Anhang der Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B^A in der Entgeltgruppe S 10 bis S 18 eingruppiert sind, erhöht sich das Vergleichsentgelt um 2,65 v. H., wenn sie aus den Stufen 2 bis 4 ihrer Entgeltgruppe übergeleitet werden.

(2) § 26a Absatz 7 Satz 1 findet in der folgenden Fassung Anwendung:

¹ Auf am 1. November 2006 aus dem BAT in den TV-L übergeleitete Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis seit dem 1. Juli 2007 vom TV-AVH erfasst wird, die nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B^A in der Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert wären, finden mit Ausnahme der Beschäftigten in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung die Absätze 1 bis 6 nur Anwendung, wenn sie bis zum 28. Februar 2010 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach dem Anhang zur Anlage C zu § 97 BT-V bzw. zu § 52 BT-B^A schriftlich geltend machen.

Nr. 20

Nebentätigkeiten

Für bis zum 30. Juni 2007 genehmigte Nebentätigkeiten der übergeleiteten Beschäftigten gelten die bisher anzuwendenden Bestimmungen weiter; eine arbeitsvertragliche Neuregelung bleibt unberührt.

Nr. 21

Übergangsregelungen für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse

Für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse gelten § 65 BAT bzw. § 69 MTArb weiter.

Nr. 22

^A **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 97 BT-V bzw. des Anhangs zur Anlage C zu § 52 Abs. 1 BT-B

Zu Anlage 3 TVÜ-AVH - Strukturausgleiche für Angestellte

- (1) An die Stelle des MTV Angestellte tritt der BAT, an die Stelle des TV-AVH tritt der TV-L und an die Stelle des TVÜ-AVH tritt der TVÜ-L.
- (2) An die Stelle des 1. Oktober 2007 tritt der 1. November 2008, an die Stelle des 1. Oktober 2009 tritt der 1. November 2010, an die Stelle des Oktober 2007 tritt der November 2008, an die Stelle des September 2012 tritt der Oktober 2013.

AVH

Anlage 8 zum TVÜ-AVH

Sonderregelung für Beschäftigte der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH (im Folgenden "Vereinigung")

Nr. 1

Zu § 1 Abs. 1 und Abs. 3 - Geltungsbereich

- (1) Der TVÜ-AVH gilt für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zur "Vereinigung" vor dem 31. Januar 2005 begründet wurde und seitdem ununterbrochen andauert, ab dem 1. Juli 2007.
- (2) Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zur "Vereinigung" nach dem 31. Januar 2005 begründet wurde, findet der TVÜ-AVH keine Anwendung, soweit diese Sonderregelung keine abweichenden Regelungen trifft.

Protokollerklärung Abs. 2:

Die Formulierung "Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zur "Vereinigung" nach dem 31. Januar 2005 begründet wurde", schließt auch Personen ein, die vor dem 31. Januar 2005 in einem Arbeitsverhältnis zur "Vereinigung" standen, und die nach einer Unterbrechung und nach dem 31. Januar 2005 erneut ein Arbeitsverhältnis mit der "Vereinigung" begründet haben.

Nr. 2

Zu § 3 - Überleitung in den TV-AVH

An die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. Juli 2007.

Nr. 3

Zu § 4 Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen

An die Stelle des September 2005 tritt der Juni 2007 und an die Stelle des Oktober 2005 tritt der Juli 2007.

Nr. 4

Zu § 5 - Vergleichsentgelt

An die Stelle des September 2005 tritt der Juni 2007, an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. Juli 2007, an die Stelle des Oktober 2005 tritt der Juli 2007 und an die Stelle des 1. September 2005 tritt der 1. Juni 2007.

Nr. 5

Zu § 6 - Stufenzuordnung der Angestellten außerhalb des Sozial- und Erziehungsdienstes

- (1) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt Folgendes:
 - a) Beschäftigte, deren individuelle Zwischenstufe niedriger ist als Stufe 3, steigen zum 1. Januar 2011 in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf.
 - b) Die übrigen Beschäftigten steigen zum 1. Januar 2013 in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf.
- (2) ¹In Absatz 2 tritt an die Stelle des 1. Oktober 2007 das Datum, zu dem die Beschäftigten gemäß Absatz 1 aus der individuellen Zwischenstufe in die nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe aufsteigen. ²An die Stelle des September 2005 tritt der Juni 2007.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 5 Satz 2 steigen die Beschäftigten zum 1. Januar 2011 nach Stufe 3 auf. ²Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-AVH.
- (4) Absatz 6 findet auf Ärztinnen und Ärzte der "Vereinigung" keine Anwendung.

Nr. 6

Zu § 7 - Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter

- (1) ¹ Abweichend von Absatz 1 Satz 2 sowie von Absatz 3 Satz 2 findet der erste Stufenaufstieg nach der Überleitung frühestens statt
 - zum 1. Januar 2011, wenn es sich um einen Aufstieg in Stufe 2 oder 3 handelt bzw.
 - zum 1. Januar 2013, wenn es sich um einen Aufstieg in Stufe 4 oder höher handelt.² Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-AVH.
- (2) An die Stelle des September 2005 tritt der Juni 2007.

Nr. 7

Zu § 8 - Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege

- (1) An die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. Juli 2007, an die Stelle des 1. November 2005 tritt der 1. August 2007, an die Stelle des 30. September 2007 tritt der 30. Juni 2009, an die Stelle des 1. Oktober 2007 tritt das jeweilige Datum nach Nr. 5 Absatz 1 dieser Sonderregelung und an die Stelle des in Absatz 3 genannten Stichtags tritt der 1. Juli 2007.
- (2) Höhergruppierungen nach Abs. 1 und 3 finden erst nach Ablauf von weiteren zwölf Kalendermonaten statt.
- (3) Bei Neuberechnung des Vergleichsentgelts nach Abs. 2 und 3 verändert sich das Entgelt erst nach Ablauf von weiteren zwölf Kalendermonaten.

Nr. 8

Zu § 9 - Vergütungsgruppenzulagen

- (1) An die Stelle des 30. September 2005 tritt der 30. Juni 2007 und an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. Juli 2007.
- (2) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 wird die Besitzstandszulage erst nach Ablauf von weiteren zwölf Kalendermonaten gezahlt.

Nr. 9

Zu § 10 - Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeiten

An die Stelle des 30. September 2005 tritt der 30. Juni 2007, an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. Juli 2007, an die Stelle des 1. Oktober 2007 tritt der 1. Juli 2009, an die Stelle des 30. September 2007 tritt der 30. Juni 2009 und an die Stelle des September 2005 tritt der Juni 2007.

Nr. 10

Zu § 11 - Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) An die Stelle des September 2005 tritt der Juni 2007, an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. Juli 2007, an die Stelle des 31. Dezember 2005 tritt der 30. September 2007 und an die Stelle des 1. Januar 2006 tritt der 1. Oktober 2007.
- (2) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 können Ansprüche nach Absatz 1 für Kinder unabhängig von deren Lebensalter durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten abgefunden werden.

Nr. 11

Zu § 12 - Strukturausgleich

- (1) An die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. Juli 2007.
- 2) Abweichend von Absatz 2 beginnt die Zahlung des Strukturausgleichs für
 - a) Beschäftigte, deren individuelle Zwischenstufe niedriger ist als Stufe 3, im Januar 2011,
 - b) die übrigen Beschäftigten im Januar 2013.

Nr. 12

Zu § 13 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

An die Stelle des 30. September 2005 tritt der 30. Juni 2007, an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. Juli 2007 und an die Stelle des September 2005 tritt der Juni 2007.

Nr. 13

Zu § 14 - Beschäftigungszeit

An die Stelle des 30. September 2005 tritt der 30. Juni 2007, an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. Juli 2007.

Nr. 14

Zu § 15 - Urlaub

An die Stelle des Urlaubsjahres 2005 tritt das Urlaubsjahr 2007, an die Stelle des September 2005 tritt der Juni 2007, an die Stelle des 31. Dezember 2005 tritt der 31. Dezember 2007, an die Stelle des Kalenderjahres 2006 tritt das Kalenderjahr 2008 und an die Stelle des 30. September 2005 tritt der 30. Juni 2007.

Nr. 15

Zur Protokollerklärung zum 3. Abschnitt

An die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. Juli 2007.

Nr. 16

Zu § 17 - Eingruppierung

- (1) An die Stelle des 30. September 2005 tritt der 30. Juni 2007 und an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. Juli 2007.

- (2) Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zur "Vereinigung" nach dem 31. Januar 2005 begründet wurde, findet § 17 in Verbindung mit der Anlage 4 zum TVÜ-AVH Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.
- (3) [Frei aus redaktionellen Gründen]

Nr. 17

Zu § 18 - Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 30. September 2005

An die Stelle des 30. September 2005 tritt der 30. Juni 2007, an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. Juli 2007 und an die Stelle des 30. September 2007 tritt der 30. Juni 2009.

Nr. 18

Zu § 19 - Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü

An die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. Juli 2007.

Nr. 19

Zu § 26 - Abrechnung unständiger Bezügebestandteile

An die Stelle des 30. September 2005 tritt der 30. Juni 2007.

Nr. 19a

**Zu § 26b - Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst
in Kindertagesstätten bei Mitgliedern der AVH
in die Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V^B
und weitere Regelungen**

1. An die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. Juli 2007.
2. Die Absätze 1 und 2 finden in der folgenden Fassung Anwendung:
 - (1) ¹ Die unter den Anhang zur Anlage C-Kitas zu § 101 BT-V^B fallenden Beschäftigten (Nr. 1 Abs. 1 und 2) werden am 1. November 2009 in die Entgeltgruppe, in der sie nach dem Anhang zur Anlage C-Kitas eingruppiert sind, übergeleitet. ²Die Stufenzuordnung in der neuen Entgeltgruppe bestimmt sich nach Absatz 2, das der/dem Beschäftigten in der neuen Entgeltgruppe und Stufe zustehende Entgelt nach den Absätzen 3 und 4. ³Die Absätze 5 bis 10 bleiben unberührt.
 - (2) ¹ Die Beschäftigten werden wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe, in der sie gemäß dem Anhang einer der in Absatz 1 genannten Anlagen C-Kitas eingruppiert sind, zugeordnet:

Fortsetzung nächste Seite !

^B **Ausgeschriebene Fassung:** Anhang zur Anlage C-Kitas der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu § 101 Abs. 1 BT-V

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe		neue Stufe und Jahr
1	→	1
2/1	→	2/1
2/2	→	2/2
3/1	→	2/3
3/2	→	3/1
3/3	→	3/2
4/1	→	3/3
4/2	→	3/4
4/3	→	4/1
4/4	→	4/2
5/1	→	4/3
5/2	→	4/4
5/3	→	5/1
5/4	→	5/2
5/5	→	5/3
6/1	→	5/4
6/2	→	5/5.

² Beschäftigte, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 6 mindestens zwei Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. ³ § 1 Abs. 2 Satz 7 der Anlage zu § 101 BT-V bleibt unberührt. ⁴ Für Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 8, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die verlängerte Stufenlaufzeit in den Stufen 4 und 5 gemäß § 1 Abs. 2 Satz 8 der Anlage zu § 101 BT-V bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen ist.

⁵ Abweichend von Satz 1 werden Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe	→	neue Stufe und Jahr
1	→	1
2/1	→	2/1
2/2	→	2/2
2/3	→	2/3
2/4	→	3/1
2/5	→	3/2
3/1	→	3/3
3/2	→	3/4
3/3	→	4/1
3/4	→	4/2
3/5	→	4/3
3/6	→	4/4
3/7	→	4/5
3/8	→	4/6
3/9	→	4/7
4/1	→	4/8
4/2	→	5/1
4/3	→	5/2
4/4	→	5/3
4/5	→	5/4
4/6	→	5/5
4/7	→	5/6
4/8	→	5/7
4/9	→	5/8
4/10	→	5/9
4/11	→	5/10.

⁶ Beschäftigte, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 4 mindestens elf Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. ⁷ Für Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 9 eingruppiert sind, gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass die Stufenlaufzeiten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 6 der Anlage zu § 101 BT-V bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen sind.

⁸ Maßgeblich sind dabei ausschließlich die in der bisherigen Entgeltgruppe erreichte Stufe und die in dieser Stufe zurückgelegte Laufzeit. ⁹ Innerhalb des nach Satz 1, Satz 4, Satz 5 oder Satz 7 zugeordneten Jahres der Stufenlaufzeit ist die in der bisherigen Stufe unterhalb eines vollen Jahres zurückgelegte Zeit für den Aufstieg in das nächste Jahr der Stufenlaufzeit bzw. in eine höhere Stufe zu berücksichtigen. ¹⁰ Die die ab dem 1. November 2009 für den weiteren Stufenaufstieg zurückzulegende Stufenlaufzeit beginnt in den

Stufen 1 bis 3 am 1. November 2011 und in den Stufen 4 bis 6 am 1. November 2013 zu laufen. ¹¹ Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 1 Abs. 2 Satz 6 bis 8 der Anlage zu § 101 BT-V.

Nr. 20

Zu Anlage 3 TVÜ-AVH - Strukturausgleiche für Angestellte

Abweichend von Absatz 2 beginnt die Zahlung des Strukturausgleichs für

- a) Beschäftigte, deren individuelle Zwischenstufe niedriger ist als Stufe 3, am 1. Januar 2011,
- b) die übrigen Beschäftigten am 1. Januar 2013.

Die Angabe "nach ... Jahren" bedeutet, dass die Zahlung nach der genannten Anzahl von Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages beginnt.

Anlage 9 zum TVÜ-AVH

Sonderregelung für Beschäftigte des Arbeit und Leben DGB/VHS Hamburg e. V.

Vorbemerkung

Der TVÜ-AVH gilt grundsätzlich mit der Maßgabe, dass die vor dem 1. November 2007 in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) / den Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-L), beide vom 12. Oktober 2006, abgeleisteten Zeiten angerechnet werden.

Nr. 1

Zu § 1 Abs. 1 und Abs. 3 - Geltungsbereich

- (1) Der TVÜ-AVH gilt für den Arbeit und Leben DGB/VHS Hamburg e. V. ab dem 1. November 2007.
- (2) An die Stelle des 30. September 2005 tritt der 31. Oktober 2007, an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2007 und an die Stelle des 30. September 2007 tritt der 31. Oktober 2008.
- (3) Absatz 3 findet keine Anwendung.
- (4) Die Protokollerklärung zu Absatz 1 findet keine Anwendung.

Nr. 2

Zu § 3 - Überleitung in den TV-AVH

An die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2007.

Nr. 3

Zu § 4 Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen

Es gilt die vor dem 1. November 2007 ermittelte Entgeltgruppe.

Nr. 4

Zu § 5 - Vergleichsentgelt

Es gilt das vor dem 1. November 2007 ermittelte Vergleichsentgelt.

Nr. 5

Zu § 6 - Stufenzuordnung der Angestellten

- (1) Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle wird das vor dem 1. November 2007 ermittelte Vergleichsentgelt einschließlich Zuordnung zu einer Entgeltgruppe zugrunde gelegt.
- (2) An die Stelle des 1. Oktober 2007 tritt der 1. November 2008.
- (3) Absatz 5 Satz 3 findet keine Anwendung.

Nr. 6

Zu § 8 - Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege

- (1) An die Stelle des MTV Angestellte tritt der BAT.
- (2) An die Stelle des in Absatz 2 Satz 1 genannten Klammerzusatzes "(§ 5)" tritt der Klammerzusatz "(§ 5 TVÜ-L)".
- (3) An die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006, an die Stelle des 1. November 2005 tritt der 1. Dezember 2006, an die Stelle des 30. September 2007 tritt der 31. Oktober 2008, an die Stelle des 1. Oktober 2007 tritt der 1. November 2008 und an die Stelle des in Absatz 3 genannten Stichtags tritt der 1. November 2006.

Nr. 7

Zu § 9 - Vergütungsgruppenzulagen

- (1) An die Stelle des MTV Angestellte tritt der BAT.
- (2) An die Stelle des 30. September 2005 tritt der 31. Oktober 2006 und an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006.

Nr. 8

Zu § 10 - Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeiten

- (1) An die Stelle des MTV Angestellte tritt der BAT.
- (2) An die Stelle des 30. September 2005 tritt der 31. Oktober 2006, an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006, an die Stelle des 1. Oktober 2007 tritt der 1. November 2008, an die Stelle des 30. September 2007 tritt der 31. Oktober 2008 und an die Stelle des September 2005 tritt der Oktober 2006.

Nr. 9

Zu § 11 - Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) Es gilt die vor dem 1. November 2007 ermittelte Besitzstandszulage.
- (2) An die Stelle des September 2005 tritt der Oktober 2006, an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006, an die Stelle des 31. Dezember 2005 tritt der 31. Dezember 2006 und an die Stelle des 1. Januar 2006 tritt der 1. Januar 2007.

Nr. 10

Zu § 12 - Strukturausgleich

- (1) An die Stelle des MTV Angestellte tritt der BAT.

- (2) An die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006 und an die Stelle des Oktober 2007 tritt der November 2008.
- (3) Beschäftigte, die vor dem 1. November 2007 in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet wurden, erhalten einen Strukturausgleich wie Beschäftigte, die nach dem TVÜ-AVH in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet worden sind.

Nr. 11

Zu § 13 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- (1) An die Stelle des 30. September 2005 tritt der 31. Oktober 2006, an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006 und an die Stelle des September 2005 tritt der Oktober 2006.
- (2) An die Stelle des MTV Angestellte tritt der BAT.
- (3) ¹ Bei Beschäftigten, für die bis zum 31. Oktober 2006 § 71 BAT angewandt wurde und die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird anstelle des Krankengeldzuschusses nach § 22 Absatz 2 und 3 TV-AVH für die Dauer des über den 31. Oktober 2006 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses das Entgelt nach § 21 TV-AVH bis zur Dauer von 26 Wochen gezahlt. ² § 22 Absatz 4 TV-AVH findet auf die Entgeltfortzahlung nach Satz 1 entsprechende Anwendung. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für Beschäftigte, auf die bisher § 71 BAT angewandt wurde und die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und am 19. Mai 2006 (Stichtag) einen Anspruch auf Krankengeld erst ab der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit hatten, sofern diese den Antrag bis zum 31. Dezember 2006 gestellt haben.
- (4) Es gilt die folgende Protokollerklärung zu § 13:

Protokollerklärung zu § 13:

¹ Ansprüche aufgrund von Regelungen für die Gewährung von Beihilfen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Krankheitsfall bleiben für übergeleitete Beschäftigte, die am 31. Oktober 2006 noch Anspruch auf Beihilfe haben, unberührt. ² Änderungen von Beihilfenvorschriften für Beamte kommen zur Anwendung, soweit auf Landes- bzw. Bundesvorschriften Bezug genommen wird.

Nr. 12

Zu § 14 - Beschäftigungszeit

- (1) An die Stelle des 30. September 2005 tritt der 31. Oktober 2006, an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006.
- (2) An die Stelle des MTV Angestellte tritt der BAT.

Nr. 13

Zu § 15 - Urlaub

An die Stelle des MTV Angestellte tritt der BAT.

Nr. 14

Zur Protokollerklärung zum 3. Abschnitt

- (1) Beschäftigte, die Zahlungen nach § 56 BAT erhalten haben, erhalten diese Zahlungen nach § 56 MTV Angestellte als zu verrechnender Abschlag auf das Entgelt, das diesen Beschäftigten nach dem noch zu erzielenden künftigen Verhandlungsergebnis zusteht, weiter.
- (2) Anstelle von § 55 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 MTV Angestellte tritt § 55 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 BAT.
- (3) An die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006.

Nr. 15

Zu § 17 - Eingruppierung

An die Stelle des 30. September 2005 tritt der 31. Oktober 2006 und an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006.

Nr. 16

Zu § 18 - Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 30. September 2005

¹ An die Stelle des 30. September 2005 tritt der 31. Oktober 2006, an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006 und an die Stelle des 30. September 2007 tritt der 31. Oktober 2008. ² An die Stelle des MTV Angestellte tritt der BAT.

Nr. 17

Zu § 19 - Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü

- (1) An die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006 und an die Stelle des MTV Angestellte tritt der BAT.
- (2) ¹ Beschäftigte, die vor dem 1. November 2007 in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet wurden, werden mit ihrem vor dem 1. November 2007 ermittelten Vergleichsentgelt der Entgeltgruppe 14 des TVÜ-AVH zugeordnet. ² Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-AVH.

Nr. 18

Zu Anlage 3 TVÜ-AVH - Strukturausgleiche für Angestellte

- (1) An die Stelle des MTV Angestellte tritt der BAT, an die Stelle des TV-AVH tritt der TV-L und an die Stelle des TVÜ-AVH tritt der TVÜ-L.
- (2) An die Stelle des 1. Oktober 2007 tritt der 1. November 2008, an die Stelle des 1. Oktober 2009 tritt der 1. November 2010, an die Stelle des Oktober 2007 tritt der November 2008, an die Stelle des September 2012 tritt der Oktober 2013.

Anlage 10 zum TVÜ-AVH

Sonderregelung für Beschäftigte des Bernhard-Nocht-Instituts für Tropenmedizin

Vorbemerkung

Der TVÜ-AVH gilt grundsätzlich mit der Maßgabe, dass die unter dem Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) / des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-L), beide vom 12. Oktober 2006, abgeleisteten Zeiten angerechnet werden.

Nr. 1

Zu § 1 Abs. 1 und Abs. 3 - Geltungsbereich

- (1) Der TVÜ-AVH gilt für die Stiftung Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin ab dem 1. Januar 2008.
- (2) An die Stelle des 30. September 2005 tritt der 31. Dezember 2007, an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. Januar 2008 und an die Stelle des 30. September 2007 tritt der 31. Oktober 2008.
- (3) In Absatz 3 tritt an die Stelle des MTV Angestellte bzw. MTV Arbeiter II der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006.
- (4) Die Protokollerklärung zu Absatz 1 findet keine Anwendung.

Nr. 2

Zu § 3 - Überleitung in den TV-AVH

An die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. Januar 2008.

Nr. 3

Zu § 4 Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen

¹ § 4 Absätze 1 bis 3 und die Protokollerklärung zu § 4 finden keine Anwendung. ² Die Protokollerklärung zu § 4 Absatz 1 findet Anwendung.

Nr. 4

Zu § 5 - Vergleichsentgelt

Es gilt das nach dem TVÜ-L ermittelte Vergleichsentgelt.

Nr. 5

Zu § 6 - Stufenzuordnung der Angestellten

- (1) Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle wird das nach dem TVÜ-L ermittelte Vergleichsentgelt einschließlich Zuordnung zu einer Entgeltgruppe zugrunde gelegt.
- (2) An die Stelle des 1. Oktober 2007 tritt der 1. November 2008.
- (3) Absatz 5 Satz 3 findet keine Anwendung.

Nr. 6

Zu § 7 - Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter

- (1) Anstelle der Regelung des Absatzes 1 wird die nach § 7 TVÜ-L ermittelte Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle einschließlich Zuordnung zu einer Entgeltgruppe zugrunde gelegt.
- (2) Bei Anwendung von Absatz 3 wird für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle das nach dem TVÜ-L ermittelte Vergleichsentgelt einschließlich Zuordnung zu einer Entgeltgruppe zugrunde gelegt.
- (3) An die Stelle des September 2005 tritt der Oktober 2006.

Nr. 7

Zu § 8 - Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege

- (1) An die Stelle des MTV Angestellte tritt der BAT.
- (2) An die Stelle des in Absatz 2 Satz 1 genannten Klammerzusatzes "(§ 5)" tritt der Klammerzusatz "(§ 5 TVÜ-L)".
- (3) An die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006, an die Stelle des 1. November 2005 tritt der 1. Dezember 2006, an die Stelle des 30. September 2007 tritt der 31. Oktober 2008, an die Stelle des 1. Oktober 2007 tritt der 1. November 2008 und an die Stelle des in Absatz 3 genannten Stichtags tritt der 1. November 2006.

Nr. 8

Zu § 9 - Vergütungsgruppenzulagen

- (1) An die Stelle des MTV Angestellte tritt der BAT.
- (2) An die Stelle des 30. September 2005 tritt der 31. Oktober 2006 und an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006.

Nr. 9

Zu § 10 - Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeiten

- (1) An die Stelle des MTV Angestellte tritt der BAT und an die Stelle des MTV Arbeiter II tritt der MTArb.
- (2) An die Stelle des 30. September 2005 tritt der 31. Oktober 2006, an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006, an die Stelle des 1. Oktober 2007 tritt der 1. November 2008, an die Stelle des 30. September 2007 tritt der 31. Oktober 2008 und an die Stelle des September 2005 tritt der Oktober 2006.

Nr. 10

Zu § 11 - Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) Es gilt die nach § 11 TVÜ-L ermittelte Besitzstandszulage.
- (2) An die Stelle des September 2005 tritt der Oktober 2006, an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006, an die Stelle des 31. Dezember 2005 tritt der 31. Dezember 2006 und an die Stelle des 1. Januar 2006 tritt der 1. Januar 2007.

Nr. 11

Zu § 12 - Strukturausgleich

- (1) An die Stelle des MTV Angestellte tritt der BAT.
- (2) An die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006 und an die Stelle des Oktober 2007 tritt der November 2008.
- (3) Beschäftigte, die nach dem TVÜ-L in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet wurden, erhalten einen Strukturausgleich wie Beschäftigte, die nach dem TVÜ-AVH in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet worden sind.

Nr. 12

Zu § 13 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- (1) An die Stelle des 30. September 2005 tritt der 31. Oktober 2006, an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006 und an die Stelle des September 2005 tritt der Oktober 2006.
- (2) An die Stelle des MTV Angestellte tritt der BAT.
- (3) ¹ Bei Beschäftigten, für die bis zum 31. Oktober 2006 § 71 BAT gegolten hat und die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird anstelle des Krankengeldzuschusses nach § 22 Absatz 2 und 3 TV-AVH für die Dauer des über den 31. Oktober 2006 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses das Entgelt nach § 21 TV-AVH bis zur Dauer von 26 Wochen gezahlt. ² § 22 Absatz 4 TV-AVH findet auf die Entgeltfortzahlung nach Satz 1 entsprechende Anwendung. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für bisher unter § 71 BAT fallende

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und am 19. Mai 2006 (Stichtag) einen Anspruch auf Krankengeld erst ab der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit hatten, sofern diese den Antrag bis zum 31. Dezember 2006 gestellt haben.

- (4) Es gilt die folgende Protokollerklärung zu § 13:

Protokollerklärung zu § 13:

¹ Ansprüche aufgrund von Regelungen für die Gewährung von Beihilfen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Krankheitsfall bleiben für übergeleitete Beschäftigte, die am 31. Oktober 2006 noch Anspruch auf Beihilfe haben, unberührt. ² Änderungen von Beihilfevorschriften für Beamte kommen zur Anwendung, soweit auf Landes- bzw. Bundesvorschriften Bezug genommen wird.

Nr. 13

Zu § 14 - Beschäftigungszeit

- (1) An die Stelle des 30. September 2005 tritt der 31. Oktober 2006, an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006.
- (2) An die Stelle des MTV Angestellte tritt der BAT und an die Stelle des MTV Arbeiter II tritt der MTArb.

Nr. 14

Zu § 15 - Urlaub

- (1) An die Stelle des Urlaubsjahres 2005 tritt das Urlaubsjahr 2006, an die Stelle des September 2005 tritt der Oktober 2006, an die Stelle des 31. Dezember 2005 tritt der 31. Dezember 2006, an die Stelle des Kalenderjahres 2006 tritt das Kalenderjahr 2007 und an die Stelle des 30. September 2005 tritt der 31. Oktober 2006.
- (2) An die Stelle des MTV Angestellte tritt der BAT, an die Stelle des MTV Arbeiter II tritt der MTArb.
- (3) Aus dem Geltungsbereich des MTArb übergeleiteten Beschäftigten, die am 31. Oktober 2006 Anspruch auf einen Zusatzurlaub nach § 49 Absatz 4 MTArb haben, behalten diesen Anspruch, solange sie die An-

spruchsvoraussetzungen in dem über den 31. Oktober 2006 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnis weiterhin erfüllen.

Nr. 15

Zur Protokollerklärung zum 3. Abschnitt

- (1) Beschäftigte, die Zahlungen nach den §§ 25, 37 MTArb bzw. § 56 BAT erhalten haben, erhalten diese Zahlungen nach den §§ 25, 37 MTV Arbeiter II bzw. § 56 MTV Angestellte als zu verrechnender Abschlag auf das Entgelt, das diesen Beschäftigten nach dem noch zu erzielenden künftigen Verhandlungsergebnis zusteht, weiter.
- (2) Anstelle von § 55 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 BAT tritt § 55 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 MTV Angestellte.
- (3) An die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006.

Nr. 16

Zu § 17 - Eingruppierung

An die Stelle des 30. September 2005 tritt der 31. Oktober 2006 und an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006.

Nr. 17

Zu § 18 - Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 30. September 2005

¹ An die Stelle des 30. September 2005 tritt der 31. Oktober 2006, an die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006 und an die Stelle des 30. September 2007 tritt der 31. Oktober 2008. ² An die Stelle des MTV Angestellte tritt der BAT, an die Stelle des MTV Arbeiter II tritt der MTArb.

Nr. 18

Zu § 19 - Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü

- (1) An die Stelle des 1. Oktober 2005 tritt der 1. November 2006 und an die Stelle des MTV Angestellte tritt der BAT.
- (2) ¹ Beschäftigte, die nach dem TVÜ-L in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet wurden, werden mit ihrem nach dem TVÜ-L ermittelten Vergleichsentgelt der Entgeltgruppe 14 des TVÜ-AVH zugeordnet. ² Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-AVH.

Nr. 19

Nebentätigkeiten

Für bis zum 31. Dezember 2007 genehmigte Nebentätigkeiten der übergeleiteten Beschäftigten gelten die bisher anzuwendenden Bestimmungen weiter; eine arbeitsvertragliche Neuregelung bleibt unberührt.

Nr. 20

Zu Anlage 3 TVÜ-AVH - Strukturausgleiche für Angestellte

- (1) An die Stelle des MTV Angestellte tritt der BAT, an die Stelle des TV-AVH tritt der TV-L und an die Stelle des TVÜ-AVH tritt der TVÜ-L.
- (2) An die Stelle des 1. Oktober 2007 tritt der 1. November 2008, an die Stelle des 1. Oktober 2009 tritt der 1. November 2010, an die Stelle des Oktober 2007 tritt der November 2008, an die Stelle des September 2012 tritt der Oktober 2013.

Anlage 11 zum TVÜ-AVH

Sonderregelung für Beschäftigte der Elbphilharmonie und Laeishalle Service GmbH

Nr. 1

Geltungsbereich / Fortführung von im TV-L / TVÜ-L ermittelten Werten

- (1) ¹ Die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten, die am 31. Juli 2009 in einem Arbeitsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg gestanden haben, in das die Elbphilharmonie und Laeishalle Service GmbH aufgrund des Betriebsübergangs des Landesbetriebes Laeishalle - Musikhalle Hamburg am 1. August 2009 eingetreten ist, unterfielen dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) / dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-L), beide vom 12. Oktober 2006. ² Ab dem 1. August 2009 werden die Beschäftigten der Elbphilharmonie und Laeishalle Service GmbH vom TV-AVH / TVÜ-AVH erfasst.
- (2) ¹ Der TVÜ-AVH gilt grundsätzlich mit der Maßgabe, dass die unter dem Geltungsbereich des TV-L / des TVÜ-L zu den dort genannten Stichtagen bzw. im Rahmen der dort genannten Zeiträume abgeleisteten Zeiten, ermittelten Vergleichsentgelte, Zuordnungen zu den Stufen der Entgelttabelle, Zuordnungen zu den Entgeltgruppen, ermittelten Besitzstandszulagen, ermittelten Strukturausgleiche, Beschäftigungszeiten angerechnet bzw. zugrunde gelegt werden. ² Dabei tritt an die Stelle des MTV Angestellte der BAT, an die Stelle des MTV Arbeiter II der MTArb, an die Stelle des TV-AVH der TV-L und an die Stelle des TVÜ-AVH der TVÜ-L.

Nr. 2

Zu § 13 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- (1) ¹ Bei Beschäftigten, für die bis zum 31. Oktober 2006 § 71 BAT gegolten hat und die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird an-

stelle des Krankengeldzuschusses nach § 22 Absatz 2 und 3 TV-AVH für die Dauer des über den 31. Oktober 2006 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses das Entgelt nach § 21 TV-AVH bis zur Dauer von 26 Wochen gezahlt. ² § 22 Absatz 4 TV-AVH findet auf die Entgeltfortzahlung nach Satz 1 entsprechende Anwendung. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für bisher unter § 71 BAT fallende Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und am 19. Mai 2006 (Stichtag) einen Anspruch auf Krankengeld erst ab der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit hatten, sofern diese den Antrag bis zum 31. Dezember 2006 gestellt haben.

- (2) Es gilt die folgende Protokollerklärung zu § 13:

Protokollerklärung zu § 13:

¹ Ansprüche aufgrund von Regelungen für die Gewährung von Beihilfen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Krankheitsfall bleiben für übergeleitete Beschäftigte, die am 31. Oktober 2006 noch Anspruch auf Beihilfe haben, unberührt. ² Änderungen von Beihilfevorschriften für Beamte kommen zur Anwendung, soweit auf Landes- bzw. Bundesvorschriften Bezug genommen wird.

Anlage 12 zum TVÜ-AVH

Sonderregelung für Beschäftigte der HAB Hamburger Arbeit- Beschäftigungsgesellschaft mbH (im Folgenden "HAB")

Präambel

¹ Der TV-AVH ersetzt in Verbindung mit diesem Tarifvertrag die in der Anlage 1 TVÜ-AVH Teil A und Anlage 1 TVÜ-AVH Teil B aufgeführten Tarifverträge (einschließlich Anlagen) bzw. Tarifvertragsregelungen, soweit im TV-AVH, in diesem Tarifvertrag oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

² Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 2013, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

Nr. 1

Anzuwendende Regelungen des TVÜ-AVH

- (1) Auf die Beschäftigten der HAB finden ausschließlich die nachfolgenden Regelungen des TVÜ-AVH Anwendung:
- § 1 - Geltungsbereich
 - § 2 - Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV-AVH
 - § 3 - Überleitung in den TV-AVH
 - § 4 - Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen
 - § 5 - Vergleichsentgelt
 - § 9 - Vergütungsgruppenzulagen
 - § 11 - Kinderbezogene Entgeltbestandteile - mit Ausnahme der Protokollerklärungen Nr. 3 und Nr. 5 zu Absatz 1
 - § 13 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
 - § 14 - Beschäftigungszeit
Protokollerklärung zum 3. Abschnitt
 - § 17 - Eingruppierung
 - § 18 - Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 30. September 2005
 - § 23 - Erschwerniszuschläge
 - § 27 - Inkrafttreten
- Anlage 1
Anlage 2
Anlage 4.

- (2) In den in Absatz 1 genannten Regelungen treten an die Stelle des 30. September 2005 der 31. Dezember 2012, an die Stelle des September 2005 der Dezember 2012, an die Stelle des Oktober 2005 der Januar 2013, an die Stelle des 1. Oktober 2005 der 1. Januar 2013, an die Stelle des 30. September 2007 der 31. Dezember 2014.

Nr. 2

Stufenzuordnung

- (1) ¹ Die Beschäftigten werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet. ² Zum 1. Januar 2015 steigen alle Beschäftigten in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer am 31. Dezember 2014 innegehabten Entgeltgruppe auf. ³ Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-AVH.
- (2) ¹ Werden Beschäftigte vor dem 1. Januar 2015 höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-AVH. ² In den Fällen des Satzes 1 gilt § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-AVH entsprechend. ³ Werden Beschäftigte vor dem 1. Januar 2015 herabgruppiert, werden sie in der niedrigeren Entgeltgruppe derjenigen individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die sich bei Herabgruppierung im Dezember 2012 ergeben hätte; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach Absatz 1 Satz 2 und 3.
- (3) ¹ Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe, werden die Beschäftigten abweichend von Absatz 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ² Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. ³ Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. ⁴ Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.
- (4) ¹ Beschäftigte, deren Vergleichsentgelt niedriger ist als das Entgelt in der Stufe 2, werden abweichend von Absatz 1 der Stufe 2 zugeordnet. ² Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-AVH.